BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVII. Jahrgang. Berlin, 1. März 1928. Nummer 11.

Inhalts-Verzeichnis.

Neuordnung des Geldwesens und gesetzliche Bestimmungen für die Banken in Italien.
Von Giuseppe Bianchini, Präsident der Confederazione Generale Bancaria Fascista, Mitglied des Völkerbunds, Rat der Internationalen Handelskammer, Mailand.
Notprogramm und Gemeindefinanzen.
Von Dr. Karding, Mitglied der Direktion der Gemeinschaftsgruppe Deutscher Hypothekenbanken, früher Stadtkämmerer von Berlin.
Der Geldbedarf des Reichs im Etatjahr 1928.
Von Dr. Hermann Richter, Berlin.
Die Verpfändung von Girosammeldepotanteilen.
Von Rechtsanwalt Dr. Georg Opitz, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.

Neuordnung des Geldwesens und gesetzliche Bestimmungen für die Banken in Italien.

Von **Giuseppe Bianchini**, Präsident der Confederazione Generale Bancaria Fascista, Mitglied des Völkerbunds, Rat der Internationalen Handelskammer, Mailand.

I. Es ist interessant, sich die verschiedenen Phasen zu vergegenwärtigen, die die italienische Regierung zu überwinden hatte, ehe es ihr gelang, die Aufwertung und Stabilisierung der Lira und eine Neuordnung des Geldumlaufs zu erreichen.

Die Kriegskosten, der Wiederaufbau der zerstörten Gebiete und die Schwäche der dem fascistischen Regime vorangegangenen Regierungen hatten es mit sich gebracht, daß die Bilanzen des Staatshaushalts erhebliche Defizits aufwiesen. Bei der Bilanz 1918/19 erreichte dieses Defizit die Höhe von 22¾ Milliarden Lire. Die fascistische Regierung übernahm im Oktober 1922 die Staatsgeschäfte und fand, daß die Staatsschuld (15 766 Millionen Goldlire im Juni 1914) auf 115 283 Millionen Papierlire gestiegen war, davon 43 616 Millionen schwebende Schuld (Schatzanweisungen und Noten).

Das erste Streben des Finanzministers Prof. de'Stefani galt der Sanierung der Staatsfinanzen. Bei Abschluß des Haushaltsjahres 1923—24 war das Defizit der Bilanz auf 418 Millionen herabgemindert und für das Jahr 1924—25 konnte Minister Graf Volpi einen erheblichen Ueberschuß von 417 Millionen erzielen; in dem nachfolgenden Haushaltsjahr 1925—26 stieg dieser Ueberschuß auf 2268 Millionen. Hiermit war die Bilanz des Staates endgültig konsolidiert. Ungeachtet des Fortfalls außerordentlicher Steuereinnahmen (Kriegssteuer, Vermögenssteuer) und der Herabsetzung anderer Steuern, wies die Bilanz 1926—27 einen Ueberschuß von 435 Millionen auf. Es muß noch darauf hingewiesen werden, daß auch die Staatsbetriebe unter dem fascistischen Regime sich nutzbringend gestalteten, so schlossen die Eisenbahnen das Geschäftsjahr 1925—26 mit einem Aktiv-Saldo von 278 Millionen und Post und Telegraphen mit 277 Millionen Ueberschuß ab.

Diese Ergebnisse wurden gezeitigt durch energischste Arbeit an der Revision und der Vervollkommnung des Steuerwesens für Staat und lokale Behörden (Provinzen und Gemeinden).

Die hauptsächlichsten von Minister de'Stefani von 1922—24 und nach 1924 vom Minister Volpi getroffenen Maßnahmen sind folgende:

Aufhebung des Gesetzes über die zwangsweise Nennung des Inhabers für Wertpapiere (Gesetz vom 10. November 1922 Nr. 1431);

Neuordnung der lokalen Finanzen und Steuern (Gesetze vom 5. April 1923 Nr. 826; 18. November 1923 Nr. 2358; 30. Dezember 1922 Nr. 3963);

Steuerfreiheit zu Gunsten der in Italien investierten ausländischen Kapitalien und für die Emission von italienischen Wertpapieren im Ausland (Gesetz vom 16. Dezember 1922 Nr. 1634);

allgemeine Revision der Grundsteuern (Gesetz vom 5. Januar 1923 Nr. 17);

völlige Aufhebung der Erbschaftssteuer unter Verwandten (Gesetz vom 20. August 1923 Nr. 1802);

Einführung einer progressiven Zusatzsteuer auf das Einkommen (Gesetz vom 30. Dezember 1923 Nr. 3062);

allgemeine Revision der Gebäudesteuern (Gesetz vom 30. Dezember 1923 Nr. 3069);

Ermäßigung der Ertragssteuern (Gesetz vom 30. Dezember 1923 Nr. 3070);

Aufhebung der Steuern auf Erzeugnisse der Wein-Produktion (Gesetz vom 14. September 1924 Nr. 1373).

Diesen Maßnahmen fiskalischen Charakters schlossen sich andere an, die hauptsächlich den Zweck hatten, die Verwaltung des Staates zu verbessern, sei es durch Kontrolle der Unkosten, durch Vereinfachung des Verwaltungsapparates, oder auch dadurch, daß gewisse Betriebe, wie das Telephon, der Privatindustrie übergeben wurden.

Diese Neuordnung brachte erhebliche Ersparnisse und ermöglichte schließlich die Herabsetzung der Steuern (durch die Gesetze vom 12. August 1927 Nr. 1463 und 20. September 1926 Nr. 1643).

II. Nachdem jede nur mögliche Sorgfalt auf die Gesundung der Staatsfinanzen und des Steuerwesens verwendet worden war, bemühte sich die Regierung, eine Lösung der ernsten Frage der Regelung der Kriegsschuld gegen das Ausland zu finden.

Die Schuld an die Vereinigten Staaten belief sich auf 2042 Millionen Dollar. Nach langwierigen Verhandlungen hat Graf Volpi am 14. November 1925 das Abkommen von Washington unterzeichnet, nach welchem Italien für die Zahlung der Zinsen ein Moratorium von 5 Jahren gewährt wurde; nachher wird Italien einen Zinssatz zu zahlen haben, der sich je nach der Zeit von $^1/_8$ auf 2 pCt. beläuft. Für die Tilgung der Gesamtschuld sind 62 Jahre vorgesehen, und zwar sollen die Zahlungen für die ersten fünf Jahre in Jahresraten von je 5 Millionen Dollars erfolgen, und in der Folge erhöhen sich die Raten bis zum Höchstbetrag von 80 Millionen Dollars. Auf Grund dieses Abkommens beträgt der gegenwärtige Wert der zur Tilgung und für die Zinsen festgesetzten Gesamtraten bei einem Satz von 5 pCt. 433 Millionen Dollars.

Diesem Abkommen folgte die mit der Firma Morgan abgeschlossene Anleihe von 100 Millionen Dollars.

Weiter wurde mit Abkommen vom 27. Januar 1926 die Kriegsschuld gegen England geregelt. Diese Schuld belief sich auf 610 Millionen Pfund Sterling, die sich durch einige bereits geleistete Zahlungen auf 583 Millionen Pfund ermäßigt hatte, was einem Betrag von 2837 Millionen Dollars gleichkommt. Das Abkommen sieht die gleichmäßige Zahlung von jährlich 4 Millionen Pfund Sterling während 62 Jahren zum Ausgleich der Schuld einschließlich der Zinsen vor. Der gegenwärtige Wert der so festgesetzten Jahresraten beläuft sich auf 86 Millionen Pfund Sterling.

Zur Ausführung der Zahlungen dieser Schulden wurde mit Gesetz vom 3. März 1926 Nr. 332 die „Cassa Autonoma di Compensazione" eingerichtet. Diese Kasse nimmt alle Zahlungen, die auf Reparationskonto an Italien geleistet werden, in Empfang und führt mit diesen Mitteln die an die Vereinigten Staaten und England fälligen Zahlungen aus.

III. Ein weiterer sehr wichtiger Punkt war das Problem der Regelung des Notenumlaufs: Die fascistische Regierung stellte sich folgendes Programm:

1. Qualitativ und quantitativ den Umlauf zu bessern;
2. die Emission bei einer einzigen Bank, der Banca d'Italia, zu zentralisieren;
3. die Autonomie der Emissionsbank zu sichern;
4. bei der Emissionsbank die Kontrolle des Kreditmarktes und die Ueberwachung der Banken zu konzentrieren.

Dieses Programm wurde durch die Gesetze vom 6. Mai 1926 Nr. 812, 7. September 1926 Nr. 1506 und 6. November 1926 Nr. 1830 in die Tat umgesetzt.

Das Recht der Notenausgabe wurde ausschließlich auf die Banca d'Italia beschränkt, während früher auch der Banco di Napoli und Banco di Sicilia hierzu berechtigt waren. Um die Masse der in Umlauf befindlichen Noten herabzusetzen, wurde für den Handel eine unüberschreitbare Grenze des Notenumlaufs festgesetzt. Die grundsätzlich beschlossene Verminderung des Notenumlaufs für Rechnung des Staates wurde dadurch verwirklicht, daß das Emissions-Institut nach und nach die für Rechnung des Staates ausgegebenen Noten wieder einzog.

Die Banca d'Italia wirkt als Zentralbank und kontrolliert den Geldmarkt durch Festsetzung des Diskontsatzes. Sie ist eine Aktiengesellschaft und wird durch einen von den Aktionären gewählten Verwaltungsrat geleitet.

Ferner wurde die Ausübung des bisher vollkommen freien Bankgewerbes geregelt. Um Bankgeschäfte auszuführen, bedarf es der behördlichen Genehmigung; es ist ferner nötig, daß die zu gründende Bank über ein festgesetztes Mindestkapital verfügt, das verschieden ist, je nachdem, ob die Bank in dem ganzen Staat oder nur in einer oder mehreren Provinzen zu arbeiten gedenkt. Die Banken unterliegen der Ueberwachung durch die Emissionsbank und müssen einige Sonderbestimmungen beachten, die hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Kapital und Depositen, des Maßes der einzuräumenden Kredite und der Zurückstellung und Verwendung der Reserven erlassen worden sind.

Zu derselben Zeit wurde die Kontrolle des Devisenhandels geregelt (Gesetz vom 10. und 11. Juni 1926). Das Recht, Devisengeschäfte zu machen, blieb nur wenigen Banken vorbehalten, die unter der Aufsicht des Nationalen Devisen-Instituts arbeiten, und diese Devisengeschäfte müssen durch Bedürfnisse des Handels nachgewiesen werden. Auf diese Weise suchte man der Spekulation mit Devisen einen Riegel vorzuschieben.

Auch der Abschluß von Anleihen im Ausland, sofern es sich nicht um kurzfristige, gewöhnliche Handelstransaktionen handelt (Diskont von Handelswechseln, Erwerb von Waren und Rohmaterialien), bedarf der Genehmigung des Finanzministeriums (Gesetz von 29. August 1925 Nr. 1508, abgeändert durch Gesetz vom 10. Januar 1928 Nr. 1).

IV. Um dieser ganzen Reihe von Maßnahmen technischen Charakters den nötigen Rückhalt zu geben, hielt das Haupt der Regierung im August 1926 in Pesaro die Rede, in welcher er dem festen Willen zur Aufwertung der Lira Ausdruck gab. Diese Rede war von entscheidendem Einfluß, denn sie zerstreute das Mißtrauen, das noch auf der Lira lastete und vereitelte die Absichten der Spekulation.

Im September 1926 begann die fortschreitende Aufwertung der Lira, wie aus der folgenden Zusammenstellung der Dollarkurse ersichtlich ist:

Kursstand der Lira in New York	Durchschnitts-Kurs im Monat				
	1923	1924	1925	1926	1927
Januar	20.43	23.00	24.06	24.77	23.08
Februar	20.78	23.04	24.34	24.82	23.15
März	20.63	23.42	24.58	24.87	22.21
April	20.16	22.54	24.38	24.85	19.99
Mai	20.66	22.53	24.61	25.96	18.54
Juni	21.89	23.08	26.10	27.35	17.93
Juli	23.62	23.26	27.42	29.82	18.33
August	23.15	22.64	27.99	30.54	18.38
September	22.62	22.81	24.64	27.36	18.37
Oktober	22.17	22.99	25.10	24.40	18.29
November	23.06	23.10	24.98	23.87	18.36
Dezember	23.03	23.27	24.80	22.51	18.60
Jahres-Durchschnitt	21.81	22.97	25.50	25.93	19.60

V. Auch die Lage der Staatsschulden wurde einer eingehenden Prüfung unterzogen und man war bestrebt, nicht nur die schwebende Schuld zu fundieren, sondern allmählich auch eine Verminderung der konsolidierten Schuld herbeizuführen. Die inneren Staatsschulden beliefen sich im Jahre 1922 auf 95 Milliarden. 1925 setzte der Rückgang der Schuld ein; im Juni 1926 betrug sie ca. 91 Milliarden Lire, wovon ca. 30 Milliarden auf kurzfristige Schatzanweisungen fielen.

Diese kurzfristige Schuld wurde durch Gesetz vom 6. November 1926 zwangsweise konsolidiert, indem die ein-, fünf- und siebenjährigen Schatzanweisungen in eine 5prozentige Daueranleihe umgewandelt wurden.

Später wurde durch Gesetz vom 5. August 1927 Nr. 1414 eine Tilgungskasse für die Staatsschulden eingerichtet, deren Aufgabe ist, Schuldverschreibungen aus dem Markte zu nehmen oder direkt aufzukaufen und zu vernichten. Dieser Kasse wurden außerordentliche, aber auch ordentliche in der Bilanz verbuchte Mittel zur Verfügung gestellt. Diese Kasse ist bereits in Funktion und hat während ihrer Tätigkeit schon über 500 Millionen Staatsschuldverschreibungen annulliert.

VI. Nachdem die Regierung alle diese vorbereiteten Maßnahmen zur Stabilisierung der italienischen Währung getroffen hatte, ließ sie bis zur gesetzlichen Anerkennung des neuen Wertes der Lira eine gewisse Zeit verstreichen, während welcher die Lira den neuen Kursstand erst einmal in der Praxis durchhalten sollte, wodurch man einen neuen Ausgleich für die Anleihen erreichen und außerdem feststellen wollte, bis zu welchem Grade die Wirtschaft des Landes die schwere Belastung dieser Aufwertung ertragen könne. Diese Periode der tatsächlichen Stabilität dauerte vom Juni bis Dezember 1927, während welcher Zeit der Lirekurs im Verhältnis zum Dollar sich auf 18.50—18.60 hielt (gegen 30.50 vom Juli 1926).

In dieser Zeit setzt eine energische Aktion für die Herabsetzung der Preise ein und man muß anerkennen, daß sich das Preisniveau des Großhandels ungefähr den Weltmarktpreisen anpaßt. Am 15. Dezember 1927 ergaben sich nach den Berechnungen der Mailänder Handelskammer auf der Basis eines Goldpreises von 100 für Italien die folgenden Indexzahlen:

Vereinigte Staaten	106,40
Deutschland	102,7
England	98,5

Auch der Index für die Kleinhandelspreise ist zurückgegangen, wenn er auch dem Preisrückgang des Großhandels noch nicht entspricht.

Auch die Handelsbilanz erfuhr eine wesentliche Verbesserung. Die Unterbilanz von 7214 Millionen des Jahres 1926 ist auf 4759 Millionen Lire zurückgegangen. Es ist bekannt, daß auch vor dem Kriege die Handelsbilanz Italiens eine Unterbilanz aufwies, die aber durch andere Posten in der Zahlungsbilanz, hauptsächlich durch die Geldsendungen der Auswanderer, die Ausgaben der Fremden und die Frachten wieder ausgeglichen wurde.

Während des obenerwähnten Zeitraums hat die Emissionsbank ihre eigenen Reserven verstärkt, und da sich die Spekulation auf eine Lira-Hausse einstellen wollte, schritt sie ein, um den Kurs von 90 für das Pfund Sterling zu halten, indem sie große Käufe, sei es direkt oder durch das Deviseninstitut, tätigte.

Am 15. Dezember 1927 beliefen sich die Reserven der Banca d'Italia auf Grund der neuen Parität auf 10640 Millionen; hierzu kommen die Devisen des Institute Nazionale dei Cambi (3138) und das Auslands-Portefeuille (340 Millionen): Das ergibt einen Gesamtbetrag von 14 122 Millionen, welcher eine Deckung von 81 pCt. für den gegenwärtigen Notenumlauf (17 500 Millionen) und 57 pCt. dieses Umlaufs einschließlich der Verbindlichkeiten auf Sicht darstellt. Außer dieser Verstärkung der Reserven wurde die Eröffnung eines Kredits von insgesamt 125 Millionen Dollars getätigt, und zwar stellte eine Bankgruppe unter der Führung des Bankhauses Morgan hiervon 50 Millionen, die übrigen 75 Millionen die Emissionsbanken der 14 durch die Bank von England vertretenen Staaten zur Verfügung.

VII. Angesichts dieser Sachlage bestätigte der Ministerrat am 21. Dezember 1927 den Gesetzesvorschlag des Finanzministers Graf Volpi und des Ministerpräsidenten Mussolini zur Aufhebung des Zwangskurses der Lira und Festsetzung der Konvertierbarkeit der Noten der Banca d'Italia in Gold oder in Devisen solcher Länder mit Goldwährung auf Grund eines Umrechnungssatzes von 7,919 Gramm Feingewicht Gold für je 100 italienische Lire. Diese Parität entspricht einem Kurs von 19 Papierlire für den Dollar, 92,46 Papierlire für das Pfund Sterling und 3,66 Lire für den Goldfrank.

Nachstehend geben wir eine Tabelle der Parität der italienischen Lira mit Bezug auf die verschiedenen Goldwährungen:

Gewicht der Münzeinheit = 0.07919052 Gramm.
1 kg Feingold = 12.627,774 Lire.

Parität der ausländischen Münzeinheit im Vergleich zur Lira:		Parität von 100 Lire im Vergleich zu den nachstehenden Devisen:	
1 Pfund Sterling	= 92 46542	100 Lire = Pfund Sterling	1.1/7—556/1000
1 USA-Dollar	= 19 00016	100 „ = USA-Dollar	5.26311282
1 Schw. Fr.	= 3.666127	100 „ = Schw. Frank.	27.276739
1 Mark	= 4.526095	100 „ = RM	22.094155
1 Belga	= 2.641869	100 „ = Belga	37.851986
1 Holl. Gulden	= 7.637277	100 „ = Holl. Gulden	13.093671
1 Oesterr. Schilling	= 2.673297	100 „ = Oesterr. Schilling	37.40709
1 Pengö	= 3.323098	100 „ = Pengö	30.092398
1 Zloty	= 2.131442	100 „ = Zloty	46.916594
1 Schwed. Krone	= 5.091846	100 „ = Schwed. Kronen	19.63924
1 Dän. Krone	= 5.091846	100 „ = Dän. Kronen	19.63924
1 Danziger Gulden	= 3.698617	100 „ = Danziger Gulden	27.03713
1 Chervonetz	= 97.76861	100 „ = Chervonetz	1.022823
1 Gold-Peso	= 18.33063	100 „ = Gold-Peso	5.4553478
1 Cruzeiro[1])	= 2.273001	100 „ = Cruzeiro[1])	43.994689
1 Chil. Peso	= 6.934892	100 „ = Chil. Pesos	14.4198334
1 Aegypt. Pfund	= 93.9197	100 „ = Aegypt. Pfund	1.0647464
1 Rupie	= 9.246543	100 „ = Rupie	10.8148

[1]) Durch die gesetzliche Stabilisierung des Milreis geschaffene neue Münze im gegenwärtigen Wert (Milreis Gold = Lire 10.380999).

VIII. Das befolgte System ist das des „Gold Exchange Standard", d. h. die Emissionsbank kann nach Belieben die Papierlire in Gold oder Devisen von Ländern mit Goldwährung umwechseln.

Dieses System sichert vor allem dem in Umlauf befindlichen Geld für jeden Fall die Kraft des gesetzlichen Zahlungsmittels; es erübrigt sich infolgedessen die Umstellung der Buchführungen, der Bilanzen usw., nur der Wert der Papierlira im Verhältnis zum Feingold und dem Gold mit Goldwährung ist durch die Umwechslungsverpflichtung der Emissionsbank festgelegt und gesichert.

Infolge der Stabilisierung wurden die Reserven der Emissionsbank auf der neuen Basis aufgewertet und der Mehrwert wurde dem Staat zugeschrieben als Ausgleich seiner Schuld gegen die Bank für die auf Rechnung des Staates ausgegebenen Noten und anderen Verpflichtungen. Diese Posten wurden vollständig ausgeglichen. So zeigte der Stand der Bank am 10. Januar 1928 eine Reserve von 12 105 Millionen, bestehend aus Gold und ausländischen Devisen mit Goldwert, gegen eine Schuld von 21 160 Millionen, wovon 17 768 Millionen auf den Notenumlauf fielen und 3391 Millionen auf andere Sicht-Schulden. Die Notendeckung ist beinahe doppelt so hoch wie die gesetzlich vorgeschriebene (40 pCt.). Ferner ist jede Schuld des Staates gegen die Emissionsbank völlig gelöscht.

Die italienische Geldreform, sowie zahlreiche Maßnahmen, die ihr voraufgingen und sie begleiteten, entsprechen vollkommen den Anregungen des Sachverständigen-Ausschusses der Finanzkommission der Internationalen Wirtschaftskonferenz in Genua im April 1922.

Ich möchte einige dieser Anregungen hier besonders erwähnen, da sich deren Logik und Wert mit der Zeit immer mehr bestätigt. Die Hauptbedingung für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Europas ist, daß jedes Land eine feste Valuta für sein Geld herbeiführt, indem es den Goldwert seiner Münzeinheit festsetzt und diesen Wert durch die Schaffung starker, angemessener Reserven sichert. Als Basis für die Neuregelung der Währung kann die alte Münzeinheit beibehalten werden; die effektive Annahme des „Goldstandards" ist nicht nötig, es genügt vielmehr die Einführung eines Geldes, das zu diesem Goldstandard in einem festen Verhältnis steht (gold exchange standard). Das Emissionsinstitut kann vor allem jene Maßnahmen treffen, die nötig sind, das Geld für einen festgesetzten Zeitraum auf einem bestimmten Kursniveau im Verhältnis zu den nicht entwerteten Goldwährungen des Auslandes zu halten. Diese Stabilität wird nicht durch den Aufkauf der Noten durch das Emissions-Institut in Metall erreicht, sondern durch andere Maßnahmen, die mit einer entsprechenden Regelung des Devisenhandels zusammenhängen.

Im Laufe der Zeit wird in jeder Richtung hin als Münzeinheit jene Goldmenge angenommen, welche mit der derzeitigen Münzeinheit gekauft werden kann. Auf diese Weise wird der neue Zustand mit einer gewissen Elastizität legalisiert, zu welchem Zweck — abgesehen von der Kreditpolitik des Schatzamts und der Emissionsbank — die Mitwirkung der internationalen Hochfinanz von ganz außerordentlicher, in anderen Zeiten nicht gekannter Bedeutung ist, und zwar in erster Linie hinsichtlich der nötigen Einschränkungen von Auslandsanleihen (sehr wesentlich angesichts der Verlangsamung der Bildung von Sparguthaben in Inflationszeiten oder bei der Geldentwertung im Verhältnis zum Goldstandard),

dann aber auch hinsichtlich der Bewegung der Goldreserven, die angesichts der Veränderungen in der Weltwirtschaft, die wir miterlebt haben, überall Sorgen erweckt, die sonst unbekannt waren.

Diese Prinzipien sind im großen und ganzen bei nahezu allen Stabilisierungen der letzten Jahre zugrunde gelegt worden; in Italien, kann man sagen, sind sie wohl restlos befolgt. Es wurde kein neues Geld eingeführt, weder tatsächlich, noch der Berechnung nach, es haben sich also keinerlei Komplikationen, auch nur buchhalterischer Art ergeben, die den normalen Gang des Wirtschaftslebens in seinen inneren oder internationalen Beziehungen irgendwie hätten stören können.

IX. Da ist aber ein Punkt, der über die technische Seite der obenerwähnten Frage weit hinausgeht, das ist die Tatsache der Rückkehr zur Goldwährung durch eine Aufwertung, die — das kann ohne Uebertreibung ausgesprochen werden — nicht ihresgleichen hat. Andere Länder, wie Belgien und Polen, haben, wie bekannt, versucht, ihr Geld teilweise aufzuwerten, es ist ihnen aber nicht gelungen durch den Gegensatz der Klassen und die schwierige Lage der Staats- und Privatfinanzen. In Italien folgte nicht nur die Nation treu den Anweisungen ihres Duce wie ein Heer im Krieg, sondern der Stand der öffentlichen und privaten Finanzen war auch so, daß diese sich mutig dem Experiment anschlossen, das voll und ganz gelungen ist. Die sanierten Staatsfinanzen konnten die sich aus dem Aufwertungsprozeß ergebenden Schwierigkeiten überwinden. Es konnte nicht nur der Ausgleich des Staatshaushalts aufrecht erhalten werden, sondern man behielt auch den so mühsam erworbenen Ueberschuß ohne Einführung neuer Steuern, die die Lage der Industrie und des Kreditwesens erschwert hätten. Die Privatfinanz und die Industrie erwiesen sich in ihrer Gesamtheit als durchaus gesund und überwanden dank der Führung ihrer klugen Führer alle Schwierigkeiten, die nicht ausbleiben konnten. Auch die Banken konnten in ihrer Mehrheit dank des Standes ihrer flüssigen Mittel siegreich widerstehen; mit Patriotismus schlossen sie sich der Politik der allgemeinen Krediteinschränkung an, die die Not der Zeit gebot. Die Bereitwilligkeit, mit der Industrie und Finanz sich im höheren Interesse des Vaterlandes dem neuen Stand der Dinge anpaßten, kann mit höchster Befriedigung erfüllen. Das war das „Wunder Mussolinis", wie es im Ausland genannt wurde, wo man den „Lirakampf" oft ironisch als verlorene Schlacht bezeichnete: der Kampf war in Wahrheit, wenn nicht verzweifelt, so doch sehr hart und nur der feste, zuweilen unerbittliche Wille des Duce konnte hier den Sieg erzwingen. Dieser Wille aber gründet auf einer tiefen Kenntnis der Fähigkeiten des Volkes und ist, gestützt auf das Vertrauen und eingehende Berechnungen, das Ergebnis weiser Abwägung von Mittel und Zweck.

Die Bezeichnung dieser neuen Aera durch manche Ausländer als typisch italienisch und typisch fascistisch ist durchaus zutreffend.

Notprogramm und Gemeindefinanzen.

Von Dr. **Karding**, Mitglied der Direktion der Gemeinschaftsgruppe Deutscher Hypothekenbanken, früher Stadtkämmerer von Berlin.

In dem Notprogramm der Wirtschaftsverbände (Bankarchiv vom 20. 12. 1927) ist unter II vorgeschlagen, dem Reichsfinanzminister gegenüber dem Reichstag das Recht des Einspruchs gegen Erhöhung der Ansätze des von der Regierung vorgelegten Etatvoranschlags sowie gegen Beschlüsse mit nachträglichen Mehrausgaben einzuräumen. Das gleiche soll sinngemäß für die Länderregierungen und Kommunalverwaltungen gelten.

Die Durchführung dieses Vorschlages würde bei den Gemeinden ein Vetorecht des Finanzdezernenten, also des Kämmerers, gegen die außeretatmäßigen Ausgabenbeschlüsse der Stadtverordnetenversammlung bedeuten.

Von anderer Seite ist vorgeschlagen worden, auch bei der Etataufstellung, also ganz allgemein, dem städtischen Kämmerer ein Vetorecht bei solchen Beschlüssen zu geben, welche die Stadt mit neuen Ausgaben belasten. Ich habe gegen diesen Weg zur Erreichung eines auch m. E. anzustrebenden Zieles große Bedenken.

Der städtische Kämmerer kann nicht die Stellung eines staatlichen Finanzdiktators einnehmen. Seine Stellung im Magistrat und in den städtischen Körperschaften hängt davon ab, ob er sie von der Richtigkeit seiner Bedenken überzeugt. Kann er dies nicht, so würde sein Widerspruch nur die Zusammenarbeit stören. Die Sachdezernenten würden noch leichter der Versuchung unterliegen, für neue Maßnahmen auf ihren Gebieten ohne Rücksicht auf die finanziellen Möglichkeiten einzutreten und das Odium ihrer Undurchführbarkeit dem Kämmerer allein zu überlassen. Auch die Zusammenarbeit zwischen Oberbürgermeister und Kämmerer müßte dabei leiden. Es ist natürlich und richtig, daß von diesen beiden Beamten der eine vorwärts drängt, der andere nur zögernd folgt. Der Kämmerer ist nun einmal der Sparsamkeitsminister und der geborene Vertreter der Interessen des Steuerzahlers. Aber die Führung muß dem Oberbürgermeister bleiben, auch in der Magistratsverfassung. Er kann sich durch den ganzen Magistrat überstimmen lassen, aber darf sich nicht am Widerstand eines einzelnen Magistratsmitgliedes zermürben.

Vor allem aber würde ein Vetorecht des Kämmerers notwendig dazu führen, auch dieses Amt, das die Politisierung weniger verträgt als jedes andere, ausschließlich nach der politischen Einstellung zu besetzen. Das wäre ein ungeheuerer Schaden. Gerade auf diesen Stuhl gehört ein Fachmann und kein Politiker.

Ein Vetorecht des Kämmerers scheidet also aus dem Kreise der Möglichkeiten aus. Nur das wäre möglich, ihn zu berechtigen und auf Verlangen der Stadtverordnetenversammlung zu verpflichten, den Vertretern der Bürgerschaft seine persönliche Einstellung zu einer Vorlage auch dann darzulegen, wenn sie von der Magistratsvorlage abweicht. In Berlin ist es schon bisher Gewohnheitsrecht, daß der Kämmerer einmal im Jahre, nämlich bei der Einbringung des neuen Haushalts, auch seine persönliche Stellungnahme darlegen

kann. In den Städteordnungen mit gemeinschaftlichen Sitzungen beider städtischen Kollegien, z. B. in Schleswig-Holstein, ist es durchaus nicht ungewöhnlich, daß vom Magistratstische entgegengesetzte Meinungen vorgetragen werden, und man hat nicht gehört, daß darunter der Fortschritt der Verwaltung gelitten hätte.

Will man die Bewilligung neuer Ausgaben erschweren, so kann dies nicht durch Einräumung von Sonderrechten an einen einzelnen sondern nur dadurch geschehen, daß für Beschlüsse mit größerer finanzieller Auswirkung qualifizierte Mehrheiten statt der einfachen festgelegt werden, also etwa für solche Beschlüsse, welche die Aufnahme von Anleihen erforderlich machen oder welche den laufenden Haushalt mit Mehrausgaben belasten, die über einen bestimmten Prozentsatz etwa der Steuereinnahmen des Jahres hinausgehen. Es wäre das keine Beschränkung der Selbstverwaltung, wohl aber eine Einschränkung des Mehrheitsprinzips, die dem geltenden Städterecht bisher fremd ist, und die in ihrer Auswirkung wohl zu einer Stärkung des Einflusses der Minderheiten auch auf anderen Gebieten führen würde.

Im übrigen muß man sich darüber klar sein, auf welchen Gebieten der städtischen Ausgabenwirtschaft die Zügel gelockert oder angezogen werden können. Es ist von den Städten und vom Städtetag immer wieder betont worden, daß der weitaus größte Teil ihrer Ausgaben, etwa 90 pCt., zwangsläufig, d. h. durch die Reichs- und Staatsgesetzgebung vorgeschrieben ist. Das bedeutet nicht, daß 90 pCt. der Gesamtausgabe dem Betrage nach feststeht. Es bedeutet nur, daß 90 pCt. auf solche Ausgaben entfallen, deren Gebiet den Städten durch die Gesetzgebung zugewiesen ist, dessen Regelung sie sich also nicht entziehen können. Wie hoch die absoluten Ziffern der Ausgabe auf diesen Gebieten werden, untersteht natürlich der Entscheidung der städtischen Verwaltung, aber natürlich auch nur in verhältnismäßig engen Grenzen.

Dafür einige Beispiele:

Die Gemeinden haben die Wohlfahrtspflege durch Gesetz zugewiesen erhalten. Die Festsetzung der Unterstützungssätze im allgemeinen und die Bewilligung der Unterstützungsbeträge im einzelnen untersteht aber ihrer eigenen Entscheidung. Dabei kann die einzelne Stadt mit größerer oder geringerer Zurückhaltung vorgehen, und es ist bekannt, daß z. B. in Groß-Berlin die Unterstützungspraxis in den Innenbezirken eine sehr viel entgegenkommendere war und wohl noch ist als in den Außenbezirken mit gleicher sozialer Struktur.

Oder: die Sorge für das Schulwesen liegt den Gemeinden gesetzlich ob; aber über den Umfang der Zusammendrängung oder Auflockerung der Klassen entscheidet die Stadt selbst. Es bedarf keiner Ausführung, daß die Festlegung einer durchschnittlichen Klassenfrequenz von 34 sehr viel mehr Ausgaben verursacht als ein Schulbetrieb mit durchschnittlich 44 Schülern in jeder Klasse. Wollen die Vertreter der Wirtschaft die Ausgaben für das Schulwesen einer Stadt senken, so müssen sie sich schlüssig werden, ob sie eine Erhöhung der durchschnittlichen Klassenfrequenz verlangen und verantworten wollen.

Endlich das dritte große Ausgabengebiet: das Gesundheitswesen. Nicht daß die notwendige Anzahl von Krankenbetten beschafft wird, unterliegt der freien Entschließung der Stadt, wohl aber die Art der Aufmachung und Ausstattung und in erheblichem Umfang die Höhe des laufenden Aufwandes. Sie beschließt über die Art der Besoldung und die Stärke des Personals, sie beschließt darüber, ob durch Einführung oder Beibehaltung der 2. Klasse die zahlungsfähigen Patienten zur Verbilligung des Gesamtbetriebs beitragen oder nicht. Sie beschließt endlich über die Größe und das Maß der Ausstattung der erforderlichen Neubauten.

Und damit kommen wir zu dem Punkt, der der Kernpunkt in der Kritik des städtischen „Aufwands" ist oder sein sollte. Es sind im wesentlichen nicht die laufenden Ausgaben, welche zu absprechenden Urteilen über die städtische Finanzgebarung geführt haben. Es sind vielmehr wesentlich die sogenannten einmaligen und außerordentlichen Aufwendungen, die Ausgaben für Neubauten, für Grundstückskäufe, für Erweiterung oder Uebernahme von Werken und Verkehrsunternehmungen. Hier unterliegt der Kritik die Art der Ausführung und ihr Tempo. Und hier allerdings ist in den letzten Jahren die Frage berechtigt gewesen, ob nicht der Wunsch nach einer mustergültigen Neuanlage oder nach einer aufs kürzeste zusammengedrängten Nachholung des durch 10 Kriegs- und Inflationsjahre Versäumten mehr als es geschah darauf Rücksicht nehmen mußte, daß ein Volk, das den Krieg verlor und große Teile seines Nationalvermögens, und das tributpflichtig geworden ist fast dem gesamten Ausland, die Pflicht hat, seinen Stolz nicht auf Großzügigkeit und Schnelligkeit der Entwicklung, sondern auf Einfachheit und Zähigkeit zu setzen.

Der Geldbedarf des Reichs im Etatjahr 1928.

Von Dr. **Hermann Richter**, Berlin.

In seiner großen Etatrede hat Herr Dr. Köhler mit bemerkenswerter Schärfe die Gefahren hervorgehoben, die das Prinzip der Anleihefinanzierung des außerordentlichen Haushaltes dann mit sich bringen muß, wenn die vorgesehenen Anleihen längere Zeit hindurch nicht placiert werden können und sich infolgedessen namhafte Fehlbeträge ansammeln. Er hat zur Sache festgestellt, daß im Reichshaushalte bis zum 1. April 1928 Anleihebewilligungen im Betrage von insgesamt 1406 Millionen Mark angelaufen sein werden, die aber bisher nur zu einem verhältnismäßig kleinen Bruchteil ausgenutzt werden konnten. Und selbst die Auflegung dieses Bruchteils in Gestalt der letztjährigen 500-Millionen-Anleihe hat sich bekanntlich bereits zu einer schweren Sorge für das Finanzministerium und zu einer noch bedenklicheren Störung des Kapitalmarktes ausgewachsen.

Das neue Programm, das der Reichsfinanzminister nun kürzlich verkündigt hat, um aus diesen Schwierigkeiten herauszukommen, besteht einmal darin, daß in Zukunft ohne Rücksicht auf die geltenden Etatgrundsätze solange alle Ausgaben, die eigentlich den außerordentlichen Etat angehen, in den ordentlichen Haushalt hineingenommen werden sollen, bis alle alten Anleihebewilligungen erledigt sind, und man fernerhin auch bei den bereits bewilligten Ausgaben noch Einsparungen versuchen werde, soweit dies irgend möglich sei. Damit ist zunächst einmal wenigstens die Gefahr weiterer Anleihebewilligungen auf längere Zeit hinaus beseitigt; und man darf wohl annehmen, daß Herr Dr. Köhler auch ähnlichen etwa im Parlament auftauchenden Bestrebungen gegebenenfalls die notwendige Widerstandskraft entgegensetzen wird. Auf der anderen Seite erscheint allerdings auch die Abwickelung der alten Anleihebewilligungen noch gewisse Gefahren in sich zu bergen, die man unter dem Eindruck der andauernden starken Flüssigkeit der Reichskassen in den letzten 3 Jahren wohl durchweg eher zu gering als zu hoch einschätzt.

Wie nämlich aus der nachfolgenden Tabelle

	bis 1. 4. 26	bis 1. 4. 27	bis 31. 12. 27	bis 1. 4. 28
	alles in Mill. RM			
Anleihebewilligungen	100	930	1406	
Auf Grund der Anleihebewilligungen gemachte Ausgaben		611	909	1050
Hiervon gedeckt durch vorgesehene Einnahmen bzw. hinfällig geworden		452	553	
Gedeckt aus Kassenmitteln des Reichs . . .		159	356	497
Noch offene Anleihebewilligungen	100	478	853	

hervorgeht, dürfte bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres von den gesamten Anleihebewilligungen von rund 1,4 Milliarden bereits nahezu eine Milliarde zu Ausgaben geführt haben, wovon aber kaum mehr als die Hälfte (genau: 514 Millionen) durch vorgesehene Einnahmen gedeckt bzw. (39 Millionen) hinfällig geworden ist. Es werden also am 1. April 1928 nahezu 500 Millionen Mark aus laufenden Mitteln des Reichs für den außerordentlichen Etat bereits aufgewandt sein, für deren Zurückführung in die Reichskassen späterhin unter allen Umständen gesorgt werden muß. Und darüber hinaus stehen noch mindestens 350 Millionen an Ausgaben für die folgenden Rechnungsjahre zu erwarten, deren Deckung ebenfalls auf frühere Anleihebewilligungen entfällt, so daß im äußersten Falle bis zur endgültigen Abwickelung eine Belastung der Reichskassen in Höhe von insgesamt 850 Millionen für die Zwecke des außerordentlichen Etats eintreten könnte.

Nun hat der Reichsfinanzminister allerdings verschiedene Maßnahmen in Aussicht gestellt, um eine übermäßige Beanspruchung der Reichskassen durch den außerordentlichen Etat zu vermeiden; und zwar will er einmal versuchen, auf der Ausgabeseite, soweit dies jetzt noch möglich ist, Einschränkungen vorzunehmen, und andererseits durch Sonderzuweisungen die Deckung erleichtern. Betrachtet man diese Vorschläge jedoch im einzelnen, so läßt sich der Schluß nicht von der Hand weisen, daß der Erfolg dieser Maßnahmen kaum so tiefgehend sein kann, daß dadurch allein die zugegebenermaßen vorhandenen Schwierigkeiten beseitigt werden.

Die Einschränkungen auf der Ausgabeseite können sich selbstverständlich nur auf solche Etatposten beziehen, die bisher überhaupt noch nicht zu Ausgaben geführt haben. Dies waren jedoch Anfang Januar nur noch schätzungsweise 450 bis 500 Millionen und es werden Ende April nur noch 300 bis 350 Millionen sein. Hierunter sind außerdem namhafte Beträge, an denen Einsparungen gar nicht oder nur in sehr geringem Umfange möglich sind, weil auf Grund der Ausgabebewilligungen vielfach bereits vertragliche Bindungen der Ressorts (insbesondere bei den zahlreichen Etatposten, die für Bauzwecke eingesetzt sind) vorliegen. Immerhin wird man vor allem durch Auftragsstreckungen, also in ähnlicher Weise, wie es kürzlich die Reichsbahn gemacht hat, wenigstens erreichen können, daß die Ausgaben teilweise auf längere Zeiträume verteilt werden, wobei allerdings wohl kaum mehr als einige 30—40 Millionen über das Ende des nächsten Rechnungsjahres hinaus gespart werden dürften, da die für Bauzwecke noch offenen Beträge schon heute insgesamt kaum viel mehr als etwa das Dreifache dieser Summe ausmachen werden. Eher ließen sich vielleicht bei den im Etat für verschiedene Zwecke vorgesehenen Unterstützungskrediten gewisse Beschränkungen durchführen; jedoch ist hier ein Urteil zunächst deshalb schwer abzugeben, weil vor der Vorlegung der Reichshaushaltsrechnung für 1927 nicht festzustellen ist, wie weit nicht gerade über diese Fonds augenblicklich bereits verfügt ist. Insgesamt erscheint es jedenfalls fraglich, ob es dem Reichsfinanzministerium selbst bei bestem Sparwillen, der sowieso bei den betroffenen Ressorts sicher auf gewisse Widerstände stoßen wird, möglich ist, mehr als vielleicht $^1/_5$ der am 1. April d. J. noch offenen Ausgabebewilligungen über das Ende des nächsten Etatjahres hinauszuzögern.

Was weiterhin den geplanten teilweisen Ersatz der Anleihebegebung durch die Heranziehung anderer Geldquellen des Reiches anlangt, so wird hier der Erfolg — wenn man von der Uebernahme des restlichen Betriebsmittelfonds in Höhe von 62 Millionen absieht, der aber bei den obigen Berechnungen bereits berücksichtigt ist — natürlich völlig davon abhängen, wie sich die ordentlichen Reichseinnahmen selbst in den nächsten Monaten entwickeln. Man hat an dem neuen Etat bekanntlich vielfach gerade die starken Konjunkturvoraussetzungen kritisiert, die bei dem Ziffernansatz gemacht wurden; und man wird daher auch bei einer günstigen Entwickelung der Reichsfinanzen kaum mit wesentlichen Ueberschreitungen rechnen können; umgekehrt kann dagegen im Falle einer über die derzeitigen Erwartungen hinausgehenden Konjunkturabschwächung leicht der Fall eintreten, daß die Einnahmeansätze unterschritten und die Ausgabe-

ansätze (insbesondere durch eine unerwartet starke Arbeitslosigkeit) überschritten werden. Für die Balanzierung der außerordentlichen Etats 1925/27 würde dies jedoch insofern bedeutsam sein, als in diesem Falle letzten Endes doch wieder auf eine Anleiheemission in irgend einer Form zurückgegriffen werden müßte.

Da nun aber bei den herrschenden Kapitalmarktverhältnissen im Laufe des nächsten Jahres sicher unter gar keinen Umständen und wohl in keiner Form mit dem Versuch einer neuen langfristigen Anleiheemission des Reiches zu rechnen ist, bleibt nur die Möglichkeit, die bisher angefallenen und noch bevorstehenden Ausgaben des außerordentlichen Etats vorerst weiterhin aus bereiten Kassenmitteln des Reichs zu finanzieren. Diese Mittel, die in den letzten Jahren bekanntlich durchweg in ungewöhnlich reichlichem Ausmaße zur Verfügung standen (Ende 1925 in Höhe von über einer Milliarde und Ende 1926 noch immer im Betrage von rund 800 Millionen), werden nun nach den Angaben des Reichsfinanzministeriums bereits bis zum 1. April 1928 auf rund 460 Millionen (300 Millionen Ausgabereste + 160 Millionen Ueberschuß von 1927) zusammengeschmolzen sein und sie sollen im Laufe des kommenden Etatjahres nach den vorliegenden Berechnungen weiterhin auf etwa 200 Millionen vermindert werden. Es würden also bereits am Ende des laufenden Quartals 40 Millionen weniger an freien Mitteln zur Verfügung stehen, als zur Abdeckung der im Rahmen des außerordentlichen Etats bis dahin gemachten Ausgaben erforderlich sind, und dieser Betrag wird im Laufe des kommenden Haushaltsjahres durch das weitere Zurückgehen der Betriebsmittel einerseits und die Effektuierung der noch ausstehenden Ausgaben andererseits auf nahezu 600 Millionen Mark anwachsen.

Nun bedeutet das allerdings noch keineswegs, daß in voller Höhe dieser Summe nun auch sofort neue Einnahmequellen erschlossen werden müssen, denn ganz abgesehen davon, daß ja die Möglichkeit immerhin nicht von der Hand zu weisen ist, daß sich die Einnahme- und Ausgabeentwickelung doch noch günstiger gestaltet, als man zuächst anzunehmen geneigt ist, verfügt das Reich bei der Reichsbank noch über einen Konto-Korrentkredit von 100 Millionen Mark; und darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bis zur Gesamthöhe von 400 Millionen Schatzwechsel zu emittieren. Es würde sich also rein rechnerisch auch am Ende des nächsten Etatjahres nur um einen Fehlbetrag von etwa 100 Millionen handeln können, der aber wohl auch erst zu Beginn des Kalenderjahres 1929 auftreten dürfte, bis zu welchem Zeitpunkt noch genügende Zeit zu einer entsprechenden Vorsorge bleibt.

Demgegenüber steht allerdings der Umstand, daß der laufende Kassenbedarf des Reichs in Höhe von etwa 300 Millionen, der eigentlich aus den unverbrauchten Etatresten und äußerstenfalls dem erwähnten Reichsbankkredit bestritten werden soll, hier noch gar nicht berücksichtigt ist, wodurch die Situation zweifellos ein wesentlich ernsteres Aussehen gewinnt. Man vergleiche hierzu die nachstehende Tabelle, in der die voraussichtlichen Geldbedürfnisse des Reichs und die nach den Berechnungen des Finanzministeriums zu ihrer Deckung benutzbaren Geldquellen einander für den 1. April 1927 und den 1. April 1928 gegenübergestellt sind.

	bis 1. 4. 27	bis 1. 4. 28
	alles in Mill. RM	
Verfügbare Betriebsmittel:		
1. Etatsüberschuß	160	?
2. Ausgabereste	300	200
3. Kontokorrentkredit bei der Reichsbank	100	100
4. Schatzwechselbegebung . .	400	400
	960	700
Geldbedarf:		
1. Für den a. o. Etat	497	750—800
2. für die laufende Kassenhaltung	300	300
	797	1050—1100

Das Bild, das sich aus dieser Tabelle für die voraussichtliche Entwickelung der Kassenverhältnisse des Reichs im nächsten Haushaltsjahr ergibt, ist nun allerdings ohne Zweifel etwas zu ungünstig, da gerade der laufende Betriebsmittelfonds bei starker Geldbeanspruchung ohne Bedenken teilweise in Anspruch genommen werden kann, während zu anderen Zeiten die effektiven Kassenbestände sicher erheblich über diesen Betrag hinausgehen. Immerhin aber kann wohl als beinahe sicher angenommen werden, daß im Laufe des Sommers oder spätestens des Herbstes die Emission von Schatzwechseln wahrscheinlich sogar in voller Höhe der 400-Millionen-Grenze nicht zu umgehen sein wird, und dies wohl selbst dann, wenn sich die Situation auf dem Geldmarkte so ungünstig entwickeln sollte, daß man an sich den Geldansprüchen der Wirtschaft das Primat vor denen des Reichs zuerkennen müßte. Andererseits kann man wohl annehmen, daß die Reichskassen in den nächsten 3—4 Monaten noch so flüssig sein werden, daß in dieser Zeit von einer Schatzwechselemission abgesehen werden kann, besonders da ja die Möglichkeit einer Inanspruchnahme des Konto-Korrentkredites bei der Reichsbank jederzeit offensteht. Wenn trotzdem in der letzten Zeit wiederholt kleinere Beträge von Schatzwechseln im freien Markte begeben wurden, so waren hierfür offenbar andere Gründe maßgebend, die wohl vor allem auf geldmarktpolitischem Gebiet liegen. Späterhin jedoch kann die finanzielle Lage des Reichs unter Umständen bedenklich angespannt werden; und dies um so mehr, als unter den gegebenen Verhältnissen auch für die Bedürfnisse des ordentlichen Haushalts bei einer Gesamthöhe des Etats von 10 Milliarden auf einer Seite (inkl. Nachtragsetat) keinerlei Kassenreserven mehr zur Verfügung stehen.

Angesichts dieser Entwickelung erscheint nun die Forderung nicht unberechtigt, bei zukünftigen Anleihebewilligungen von vornherein Vorsorge dafür zu treffen, daß sich der jetzige Zustand nicht mehr wiederholen kann, in der das Reich durch eine starke geldliche Anspannung auch bei ungünstigen Kapitalmarktverhältnissen zur Aufnahme fremder Gelder gezwungen werden und dadurch seinerseits noch stärkere Störungen auf dem Markte

hervorrufen kann. Dies könnte nun — wenn man das Prinzip der Anleihefinanzierung des außerordentlichen Etats schon einmal unter allen Umständen aufrechterhalten will — nur dadurch geschehen, daß die bindende Bestimmung getroffen wird, daß die Ausgabeposten des Etats, soweit sie durch Anleihen ihre Deckung finden, nur insoweit freigegeben werden, als die Anleiheaufnahme wenigstens in absehbarer Zeit gesichert erscheint. Gleichzeitig würde man hierdurch auch der Gefahr entgehen, daß aus laufenden Einnahmeüberschüssen angesammelte Kassenreserven ohne Kontrolle des Reichstages allmählich de facto Zwecken zugeführt werden, für die sie überhaupt nicht vorgesehen sind. Ist nämlich das Geld erst einmal ausgegeben und sind Anleihen nicht zu beschaffen, so bleibt auch der Volksvertretung für gewöhnlich nichts anderes übrig, als ihre Zustimmung noch nachträglich zu erteilen.

Die Verpfändung von Girosammeldepotanteilen.

Von Rechtsanwalt Dr. Georg Opitz, Berlin.

Das Verpfändungsgeschäft bei den deutschen Effektengirobanken vollzieht sich bisher in der Weise, daß aus dem Depotbestande des Pfändungsschuldners Effekten ausgesondert und für den Pfändungsgläubiger getrennt verwahrt werden[1]); es soll in Zukunft wie der übrige Effektengiroverkehr stückelos gestaltet werden, durch Verpfändung von Girosammeldepotanteilen anstelle der kostspieligeren Stückeverpfändung.

Die Zulässigkeit der Verpfändung von Sammeldepotanteilen ergibt sich aus § 1258 BGB. und ist im Schrifttum anerkannt[2]). Die Reichsgerichtsentscheidung Bd. 52, 385, wegen der die Bank des Berliner Kassenvereins beim Verpfändungsgeschäft zur Aussonderung von Stücken übergegangen ist, steht der Verpfändung von Sammeldepotanteilen keinesfalls im Wege. Das ist jetzt allgemeine Meinung im Schrifttum (vgl. Riesser-Bernstein a.a. O., S. 116 u. 123). Jedes Sammeldepot in seiner Gesamtheit ist eine individuell bestimmte Sache. Was für das Ganze gilt, muß auch für den ideellen Teil davon gelten.

Die Verpfändung von Girosammeldepotanteilen kann erfolgen durch Uebertragung des mittelbaren Mitbesitzes am Sammeldepot gemäß § 1205 Abs. 2 BGB. (ungeteilte Ausübung des Sammeldepotmitbesitzes durch den Pfändungsgläubiger) oder nach § 1206 BGB. durch Einräumung des mittelbaren Mitbesitzes am Sammeldepot in der Weise, daß dem Pfändungsschuldner der mittelbare Mitbesitz gleicher Ordnung erhalten bleibt (gemeinsame Ausübung des Sammeldepotmitbesitzes durch Schuldner und Gläubiger). Nur der Weg über § 1205 Abs. 2 BGB. erscheint ratsam. Die Einräumung des Mitbesitzes gemäß § 1206 BGB. mag dem Pfandbesteller etwas mehr Schutz gewähren (vgl. JW 1926, S. 479 Anm. 49), im Bankverkehr kommt es aber auf die starke Stellung des Pfändungsgläubigers und auf die schnelle Verwertbarkeit der verpfändeten Wertpapiere an. Im übrigen entspricht die pfandweise Anteilübertragung (§ 1205 Abs. 2 BGB.) der Stellung, die nach der geltenden Verpfändungsabrede (§ 16 GO.) dem Pfändungsgläubiger eingeräumt ist. Riesser-Bernstein (a. a. O., S. 130) schlagen vor, daß die Effektengirobanken und auch die Banken den Beteiligten beide Verpfändungsmöglichkeiten zur Wahl stellen sollten, da es darauf ankomme, ob der Gläubiger hinreichend zuverlässig sei oder nicht. Daß die Banken ihrer Depotkundschaft beide Verpfändungswege offenhalten sollten, erscheint aus dem Gesichtspunkte der Dienstbereitschaft empfehlenswert, dagegen besteht für den Verpfändungsverkehr der Banken untereinander (als Kunden der Effektengirobanken) kein Bedürfnis, daß ihre Effektengirobank ihnen beide Wege offen hält.

Die Art und Weise der Besitzübertragung gem. § 1205 Abs. 2 BGB. ist in JW. 1926 S. 478/9 eingehend geschildert. Die Abtretung des Herausgabeanspruches gemäß § 870 BGB. kann die Uebertragung des mittelbaren Mitbesitzes am Sammeldepot nicht vermitteln, weil sich der Herausgabeanspruch des Sammeldepotteilhabers generell auf eine Anzahl von Effekten bezieht, also nicht auf den Gegenstand des zu übertragenden Mitbesitzes, nämlich den gesamten Sammeldepotbestand. Der Besitzwechsel geht vielmehr in derselben Weise vor sich, wie beim roten Effektenscheck. Der Kassenverein als unmittelbarer Besitzer hält im Einvernehmen mit den Beteiligten fortan das Sammeldepot nicht für den Pfändungsschuldner, sondern für den Pfändungsgläubiger mitverwahrt (§§ 688, 181 BGB.), und mit dem Wechsel des Verwahrungsverhältnisses geht der mittelbare Mitbesitz an dem Sammeldepot ohne weiteres vom Pfändungsschuldner auf den Pfändungsgläubiger über, da der mittelbare Mitbesitz mit dem Sammelverwahrungsvertrage verknüpft ist. Der Besitz folgt dem Recht aus dem Vertrage und teilt dessen Schicksal (vgl. JW 1926, S. 478 und das Anm. 43 wiedergegebene Schriftum, dazu noch Staudinger, Vorbemerkung zu den Anmerkungen zu § 870 BGB. und Anmerkung II, 1 c zu § 868 BGB.). Der Pfändungsschuldner wird mit dem Abschluß der Verpfändung und der Uebertragung des mittelbaren Mitbesitzes mittelbarer Mitbesitzer zweiten Grades (§§ 871, 868 BGB.). Eine besondere Anzeige der Verpfändung an die Effektengirobank als (unmittelbaren) Besitzer (§ 1205 Abs. 2 BGB. Schlußworte) ist nicht erforderlich, da der Kassenverein durch Einreichung des grünen Effektenschecks — sei es von seiten des Pfändungsschuldners oder des Pfändungsgläubigers — ausreichend verständigt wird (§ 16 G.O., JW 1926, S. 479, Staudinger Anm. 2b zu § 1205 BGB.).

Die stückelose Ausgestaltung des Verpfändungsgeschäfts ist also ohne Verminderung der Rechtssicherheit durchführbar; wirtschaftlich ist sie ein Gebot der Stunde (ähnlich Riesser-Bernstein a. a. O. S. 130). Die Kostenersparnis liegt auf der Hand. Die Aussonderung der Stücke, deren besondere Aufbewahrung für die Pfändungsgläubiger und die dadurch bedingten Arbeitsgänge fallen weg; es bleibt nur die Buchung auf Pfandkonto übrig.

Daß die Effektengirobanken bisher noch nicht dazu übergegangen waren, den Verpfändungsverkehr nach dem Vorschlage JW 1926, S. 478 stückelos zu gestalten

---

[1]) Vgl. § 16 der „Geschäftsordnung für das Giroeffektendepot der Bank des Berliner Kassenvereins" (i. f. kurz „G.O." genannt): „Grüne Schecks sind tunlichst in runden Beträgen auszustellen; sie dienen ausschließlich zur Verpfändung . . . .

Nach Empfang des grünen Schecks bestimmt die Bank des Berliner Kassenvereins die einzelnen Stücke nach Appoints und Nummern, welche dem Pfandrechte unterliegen sollen; sie sondert die betreffenden Effekten von dem Gesamtbestande ab und bewahrt sie für den Darlehnsgläubiger getrennt auf . . . .

Durch die Aushändigung des grünen Schecks an die Bank des Berliner Kassenvereins und die von dieser vorgenommene Aussonderung erwirbt der Darlehnsgläubiger ein Pfandrecht an den im Scheck bezeichneten Effekten . . . ."

(Der vollständige Wortlaut von § 16 GO. ist in der JW 1926, S. 478 Anm. 45 wiedergegeben).

[2]) Vgl. Opitz-Schultz im Bankarchiv XXIV Nr. 16, Sonderbeilage S. 9 u. JW 1926, S. 478/9, Staub-Koenige 12. u. 13. Aufl. HGB. Anh. zu 424 Anm. 59a, der den Ergebnissen vorauseilt, Riesser-Bernstein, das Bankdepotgesetz 5. Aufl., S. 129 ff., Ascher, die Rechtsgrundlage des stückelosen Effektenverkehrs, S. 19 ff., Metze in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 90, S. 421, Recke, Lieferschein und Effektenscheck in Hoenigers Abhandlungen, Verlag Bensheimer 1927, S. 55, v. Gierke, Handbuch der Rechtswissenschaft, Bd. 2, S. 959, KRGR. 6. Aufl., Anm. 6 zu § 700 und Anm. 8 zu § 1258 BGB.).

wozu die Banken nach ihren neueren Geschäftsbedingungen längst übergegangen sind, ist außer anderem darauf zurückzuführen, daß es in den G.O. der Effektengirobanken, wenn man von der Abrede über den Effektenferngiroverkehr absieht (vgl. § 25a G.O. auch Bankarch. XXV, S. 403/4), an einem ausgesprochenen Bekenntnis zum Sammeldepotgedanken überhaupt fehlt. Es finden sich keine ausdrücklichen Abreden über die Entstehung und Uebertragung von Miteigentum[3]). Weder von „Sammeldepot" oder „Vermengungsdepot" noch von „Anteil" oder „Miteigentum" ist die Rede. Der Wortlaut der G.O. macht den Eindruck, als hätten ihre ersten Verfasser an Quantitätseigentum gedacht. Darunter stellt man sich das Eigentum an einer lediglich zahlenmäßig bestimmten Menge aus einer Masse gleichartiger Gegenstände vor. Mit einer solchen Konstruktion, die auch Breit (Bank-Arch. XXV, S. 422) in den Kreis seiner Erwägungen zieht, ist aber, wie Metze (a. a. O. Bd. 90, S. 390) zutreffend ausführt, unter dem geltenden Recht nichts mehr anzufangen, schon weil sie die exakte Durchführung der Besitzübertragungsgeschäfte nicht gewährleistet[4]). Die Effektengirobanken verhalten sich zurzeit so, daß sie in der Praxis die ihnen übergebenen Effekten nicht gesondert für jeden Einlieferer aufbewahren, sondern gesammelt nach Gattungen, daß sie dies auch in der G.O. (§ 7) zum Ausdruck bringen, daß sie es im übrigen aber der Wissenschaft überlassen, zu erforschen, was bei dieser Handhabung rechtens ist.

Es hat sich nun im Schrifttum die herrschende Meinung herausgebildet, daß Miteigentum durch Vermengung (§§ 947/948 BGB.) anzunehmen sei[5]). Diese Ansicht teilen auch noch Martin Wolff (Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 7. Bearb. § 72), KRGR. 6. A. (Anm. 6 zu § 700 und Anm. 3 zu § 948 BGB.) und Staub-Koenige (a. a. O.), sie hat aber auch Gegner gefunden, und die Meinung, Girosammeldepotmiteigentum entstehe im Wege der Vereinbarung, gewinnt Boden (vgl. Metze a. a. O. Bd. 90 S. 383 ff., Riesser-Bernstein a. a. O. S. 115, v. Gierke a. a. O. S. 959). Gegen die Vermengungstheorie werden die Vorschriften der §§ 947 Abs. 2, 948 Abs. 2 BGB. ins Feld geführt, die aber nicht Platz greifen (vgl. Opitz JW 1926, S. 2063, Breit Bank-Arch. XXV, S. 422/3 und Martin Wolff a. a. O. Anm. 16). Auch was Metze (a. a. O. Bd. 90, S. 383 ff.) zu den eben genannten Gesetzesbestimmungen ausführt, ist nicht überzeugend. Daß das Unverhältnismäßige der Trennungskosten nur nach dem Verhältnis der Kosten zum Werte der auszusondernden Effekten zu beurteilen sei und nicht nach volkswirtschaftlichen Erwägungen, erscheint durchaus nicht „natürlich". Das Verhältnis der Trennungskosten zu dem Werte der auszusondernden Sachen ist gewiß eine Erkenntnisquelle, aber nicht die alleinige und ausschlaggebende. Heute schon gar nicht, wo die Rücksicht auf die „anderen" (vgl. Motive zu BGB. III, 359/60) durch Erstarkung des Gemeinschaftsbewußtseins mehr in den Vordergrund getreten ist. Diese soziale Gebundenheit kommt auch darin zum Ausdruck, daß dem Beteiligten nicht die Befugnis gelassen ist, die Trennung auf seine Kosten zu verlangen (Motive a. a. O.). Dies gilt ganz besonders für die Wiederaussonderung sammelverwahrter Wertpapiere. Das wirtschaftliche Moment ist hier allein maßgebend, da durch die Wiederaussonderung keine neuen wirtschaftlichen Werte geschaffen werden könnten (KRGR. 6. A. Anm. 3 zu § 948 BGB.). Zu der angeblichen Anziehungskraft (§ 947 Abs. 2 BGB.) der „Aktienpakete" ist zu bemerken, daß beim Girosammeldepot die sammelverwahrten Wertpapiere gleichmäßig behandelt werden ohne Unterscheidung von Haupt- und Nebensache. Ein Aktienpaket bedeutet nichts anderes als eine Anzahl von Aktien und ist gegenüber der einzelnen Aktie kein selbständiger Sachinbegriff (Seuff. Arch. 73, 121, auch Breit Bank-Arch. XXV, S. 424). Daß ein Teil der vermengten Sachen größer ist als ein anderer eben hinzugekommener, macht den größeren Teil nicht zur Hauptsache (RG. Gruch. 68, 521 und KRGR. 6. A., Anm. 2 und 3 zu § 948 BGB.).

Im übrigen tragen die Gegner des Vermengungsgedankens dem Umstand nicht genügend Rechnung, daß die Wertpapiere, die an sich zu den vertretbaren Sachen zählen (§ 91 BGB.), bei der Sonderverwahrung rechtsgeschäftlich wie nicht vertretbare Sachen behandelt werden (vgl. Staudinger, Anm. 2 zu § 91 BGB., Riesser-Bernstein a. a. O. S. 93) — wobei die Wertpapiernummer als wesenbestimmendes Merkmal benutzt wird —, während bei der Sammelverwahrung die Hinterleger sich mit der Rückgewähr gleichartiger Stücke einverstanden erklären (§ 7 G.O.), womit klargestellt ist, daß die hinterlegten Wertpapiere von dem Zeitpunkte der Einlieferung ab ihrer Natur entsprechend als vertretbare Sachen auch gattungsmäßig behandelt werden sollen. Die Effektennummern haben dementsprechend für die Zeitdauer der Sammelverwahrung[6]) nach der Geschäftsabrede ihre Bedeutung als wesenbestimmendes Merkmal verloren. Sammelverwahrte Wertpapiere sind also stets reine Gattungssachen und als solche zu behandeln. Der Sammeldepotbestand ist wohl teilbar im Sinne von § 420, aber nicht trennbar im Sinne von § 948 BGB.; die Ausscheidung von Wertpapieren in der Weise, daß das alte Eigentum wieder erscheint, wie es bei der Einlieferung noch bestand, ist nicht mehr möglich.

Die Anhänger der Vertragstheorie sind der Meinung, daß die Vereinbarung des Girosammeldepotmiteigentums sich schon jetzt aus der GO.[7]) ergebe (Metze a. a. O. Bd. 90 S. 392: „Der Wille der Hinterleger, am Sammeldepot miteigentumsberechtigt zu sein, ist so offenkundig, daß es sich erübrigt, ihn besonders auszusprechen.", vgl. ferner Wittekind Depotarten S. 52 ff. in L. Z. 1910 S. 756/7, v. Gierke a. a. O. S. 959/60 und Riesser-Bernstein a. a. O. S. 115). Diese Meinung hat viel für sich und deckt sich zweifellos mit der Absicht der Effektengirobanken und der ihnen als Effektengirokunden ange-

[3]) Aehnlich KRGR. 6. A., Anm. 6 zu § 700 BGB.

[4]) Vgl. auch Wittekind, Depotarten, S. 87 und RG. 52, 387. Den Pandektenstreit, ob bei der Vermengung Quantitätseigentum (Dernburg Bd. 1 § 210) oder Miteigentum (Windscheid Bd. 1 § 189) vorliege, hat das geltende Recht im Sinne des Miteigentums entschieden. Im übrigen ist (auch noch bei Staudinger Anm. 1d zu § 948 BGB.) die Frage der „praktischen Geltendmachung" und die materiell-rechtliche Frage nicht immer genügend klar auseinandergehalten worden (RG. Bd. 4 S. 41). Die Klage geht heut wie im alten Rom auf gattungsmäßige Leistung, gründet sich aber auf Miteigentum (§§ 948, 947, 752, 420 BGB. — l. 3 pr. dig. de rei vind. 6,1: ut puta meum et tuum argentum in massam redactum est: erit nobis commune, et unusquisque pro rata ponderis quod in massa habemus vindicabimus . . . vgl. auch l. 5 eod.).

[5]) So wohl auch RG. 21, S. 33 und LZ. 1908, S. 233, vgl. hierzu aber KRGR., 6. A., Anm. 6 zu § 700 BGB.

[6]) Im übrigen behält die Nummer als Beweismittel des früheren Besitzes ihre Bedeutung. So bestimmt z. B. § 3 G.O., daß der Hinterleger eingelieferte Papiere, die sich als nicht lieferbar herausstellen, zurücknehmen muß.

[7]) § 7 G.O.: „Aufbewahrung der Effekten. Die eingelieferten Effekten werden nicht speziell aufbewahrt, sondern den gleichnamigen Gesamtbeständen dieser Effekten hinzugefügt. Der Einlieferer begibt sich von vornherein des Rechtes, bestimmte Nummern oder Abschnitte zurückzuverlangen.

Die Bank des Berliner Kassenvereins ist als Verwalterin des Giro-Effekten-Depots nicht befugt, über die in das Depot eingelieferten Stücke anders zu verfügen, als auf Order derjenigen, zu deren Gunsten die betreffenden Effekten aufbewahrt werden, sie ist insbesondere nicht ermächtigt, sich zur Eigentümerin der übernommenen Stücke zu machen, sofern nicht zu ihren Gunsten verfügt ist. Sie kann an den übergebenen Papieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen gegen den Empfangsberechtigten geltend machen, welche mit Bezug auf die fraglichen Papiere entstanden sind."

schlossenen Banken; die letzteren erklären ihrer Sammeldepotkundschaft gegenüber die Aufrechterhaltung des Eigentums in Form von Miteigentum ausdrücklich. Immerhin wird in KRGR. 6. A. Anm. 6 zu § 700 BGB. die Meinung vertreten: „Nur durch Vermischung werden sie es (die Eigentümer Miteigentümer), denn Erklärungen, welche auf eine rechtsgeschäftliche Herstellung des Miteigentums abzielen könnten, werden von dem Einliefernden nach der GO. nicht abgegeben." Die Aufnahme einer ausdrücklichen Sammeldepotmiteigentumsabrede in die GO. erscheint daher ratsam[8]).

Der erste Schritt ist übrigens bereits getan, nämlich bei der Effektenferngirovereinbarung (§ 25a G.O.). Hier ergibt sich die Notwendigkeit einer Abrede, da man zwar davon ausgehen kann, daß die bei einer Effektengirobank unmittelbar sammelverwahrten Effektenbestände sich vermengen, daß diese Vermengung sich aber nicht auf die Sammeldepotanteile erstreckt, die die Effektengirobank für ihre Effektengirokunden bei einer anderen Effektengirobank unterhält (Opitz Bankarch. XXV S. 403 ff.). Miteigentum an solchen Sammeldepotanteilen einer Effektengirobank bei auswärtigen Effektengirobanken kann für die Girokunden der einheimischen Effektengirobank nicht im Wege der Vermengung, sondern nur im Wege der Vereinbarung begründet werden. Nur für die auswärts beteiligte Effektengirobank selbst, und auch da nur beim Einlieferungsgeschäft, kann Miteigentum an den bei der auswärtigen Effektengirobank sammelverwahrten Effekten im Wege der Vermengung entstehen, der Effektengirokunde der einheimischen Effektengirobank dagegen erwirbt nicht unmittelbar Miteigentum bei der auswärtigen Effektengirobank, sondern erst durch Vermittlung seiner Effektengirobank, die das von ihr auswärts erworbene Sammeldepoteigentum an ihn miteigentumsweise durch Buchung weiterleitet.

Man kann das Sammeldepotmiteigentum verabreden, ohne den Boden der Vermengungstheorie zu verlassen. Das bedeutet nicht zweierlei wollen. Gewollt ist das vereinbarte Miteigentum, während das Miteigentum, soweit es der Vermengung seine Entstehung verdankt, vom Willen der Beteiligten unabhängig entsteht. Aber eben deshalb kann beides nebeneinander bestehen: die Vereinbarung, daß Miteigentum entstehen solle, und die Ueberzeugung, daß es unabhängig davon ins Dasein tritt. Die Vereinbarung und die Besitzübertragungshandlungen sind dann eben, soweit die Vermengung eintritt, ohne praktischen Einfluß auf die Entstehung des Miteigentums — das naturgemäß jeweils nur einmal ins Dasein treten kann, entweder im Wege der Vermengung oder im Wege der Vereinbarung — und, soweit es sich etwa gegen die eigene Ueberzeugung herausstellen sollte, daß für eine gewisse Zeit oder für die ganze Zeit des Verwahrungsgeschäftes die Vermengung nicht eingetreten ist, gewinnen Vereinbarung und Besitzübertragungshandlungen Leben und bewirken das gewollte Miteigentum, wobei Miteigentum und Gemeinschaft vorsorglich so gewollt ist, wie es als Folge der Vermengung anzunehmen wäre (zusätzliche Vertragstheorie).

Mit dieser ausdrücklichen Vereinbarung des Sammeldepotmiteigentums verliert der Streit um die Vermengungstheorie und um das Bestehen einer Miteigentumsvereinbarung für die Praxis an Bedeutung, und die Effektengirobanken — wie überhaupt die Banken — können solchen Theorienstreit dann mit Ruhe der Wissenschaft überlassen. Die Rechtsprechung muß sich — so oder so — auf den Boden des Miteigentums stellen, denn ob Vermengung oder Vereinbarung, in jedem Falle zielt der Vorgang auf das gleichgeartete Miteigentum und auf die gleichgeartete Gemeinschaft.

Die Miteigentumsvereinbarung selbst würde in § 7 G.O. einzufügen sein, etwa wie folgt: „Aufbewahrung der Wertpapiere. Die Bank des Berliner Kassenvereins verwahrt die hinterlegten Wertpapiere für die Hinterleger nicht gesondert, sondern nach Gattungen gesammelt; es ist vereinbart und wird durch Buchungen kenntlich gemacht, daß den Hinterlegern von dem Zeitpunkte der Einlieferung ab an dem Gesamtbestande der betreffenden Gattung Miteigentum nach Bruchteilen im Verhältnis der eingelieferten Einheiten zum Gesamtbestande zusteht (Sammeldepot). Die Bank des Berliner Kassenvereins ist ermächtigt, anstelle der hinterlegten Wertpapiere gleichartige zurückzugewähren; sie ist aber mangels anderer Weisung nicht ermächtigt, die sammelverwahrten Wertpapiere sich anzueignen oder sonstwie zu ihrem eigenen Nutzen darüber zu verfügen; ein Pfandrecht an einem Sammeldepotanteil oder ein Zurückbehaltungsrecht kann sie nur wegen solcher Forderungen an den Empfangsberechtigten geltend machen, die mit Bezug auf die betreffende Einlage entstanden sind."

Durch diese Abrede ist die Einigung über den Erwerb von Miteigentum am Sammeldepot klargestellt. Zur rechtsgeschäftlichen Begründung dieses Miteigentums sind dann noch die betreffenden Besitzübertragungsgeschäfte erforderlich. Bei diesen Rechtsgeschäften handelt es sich um die Uebertragung von Mitbesitz mit dem Endziel, daß sämtliche Effektengirokunden am Girosammeldepot mittelbaren Mitbesitz haben sollen. Der Umstand, daß die an einem Girosammeldepot beteiligten Effektengirokunden einander nicht kennen — sicherlich nicht ihr Beteiligungsverhältnis — und ferner der Umstand, daß sich die vertraglich angestrebten Miteigentumsquoten bei jeder Ein- und Auslieferung für alle Beteiligten ändern, haben offenbar dazu beigetragen, daß die in ihrer Vielgestaltigkeit leicht unheimlich wirkende Vertragstheorie „trotz ihrer unverkennbaren Vorzüge so wenig Anhänger gefunden hat", was Metze (a. a. O. Bd. 90, S. 397) auffallend findet. Die Vermengungstheorie erfordert in der Tat für die Begründung des Miteigentums keinerlei Vereinbarungen und Besitzübertragungshandlungen und keinerlei Ueberlegungen, wie man sich diese Vereinbarungen und Handlungen vorzustellen hat, es handelt sich vielmehr um einen tatsächlichen einfachen banktechnischen Vorgang, den sich jeder leicht vorstellen kann. Diese Einfacheit im Aufbau des Miteigentums bei der Vermengung einerseits und das bisherige Fehlen einer ausdrücklichen Miteigentumsabrede in der G.O. andererseits haben sicherlich dazu beigetragen, daß die Vermengungstheorie bisher vorherrschte.

Was die auf Schaffung von Miteigentum am Girosammeldepot zielenden Uebertragungsgeschäfte anlangt, so kann auf die ausführliche Darstellung Metzes (a. a. O. Bd. 90, S. 383 ff.) Bezug genommen werden. Die Bedenken wegen des Kontrahierens mit „unbekannten Teilhabern" verschwinden, wenn man sich vergegenwärtigt, daß bei allen notwendigen Uebertragungsgeschäften die Effektengirobank als Beauftragte (§ 7 G.O. neue Fassung) und in Stellvertretung ihrer Effektengirokunden mit sich selbst rechtsgeschäftlich handelt, und daß ihr alle Sammeldepotanteile mit allen ihren Quoten bekannt sind. Es kommt darauf an, daß die Effektengirobank ihren Sammeldepotkunden den mittelbaren Mitbesitz an den eingelieferten Wertpapieren vermittelt. Das macht keine Schwierigkeiten, da ein für allemal (§ 7 G.O. neue Fassung) vereinbart ist, daß alle Neueinlieferungen von der Effektengirobank für die Sammeldepotteilhaber in Sammelverwahrung genommen werden sollen. Die Effektengirobank erwirbt an den eingelieferten Wertpapieren unmittelbaren Fremdbesitz und die Teilhaber Eigenmitbesitz (§§ 868, 929 BGB.). Dem neuen Hinterleger wird dagegen an dem bisherigen Sammeldepotbestande der mittelbare

[8]) Sehr bemerkenswert ist in dieser Richtung auch die Warnung von Riesser-Bernstein (S. 115), es sei bedenklich, die Entscheidung, ob der Tatbestand des § 948 BGB. vorliege, auf richterliche Tatsachenwürdigung abzustellen.

Eigenmitbesitz eingeräumt, indem die Effektengirobank fortan den bisherigen Sammeldepotbestand auch für den neuen Hinterleger mit in Sammelverwahrung hält, wie dies schon JW. 1926 S. 478 für das Uebertragungsgeschäft eingehend geschildert worden ist, und wie dies Metze (a. a. O. S. 395/96) darstellt. Wie man sich im einzelnen die Uebereignung der ideellen Quoten beim Einlieferungsgeschäft zu denken hat, ist schon von Wittekind (Depotarten, Würzburg, Diss. 1909, S. 52 ff. auszugsweise Leipz. Zeitschrift 1910 S. 753 ff.) dargestellt (zit. bei Metze a. a. O. Bd. 90 S. 391, vgl. auch Metzes Konstruktion). Diese Darstellungen sind im wesentlichen zutreffend, aber nicht ganz genau. Man wird sich den Gang dieser Uebereignungsgeschäfte bei der Einlieferung zum Sammeldepot etwa wie folgt vorstellen können: Jeder neue Hinterleger behält von seinen zum Sammeldepot neu eingelieferten Einheiten denjenigen ideellen Teil zu Eigentum, der von der Summe der neu eingelieferten Einheiten als Zähler und von der Summe aller Einheiten des Sammeldepotbestandes (einschließlich der Neueinlieferung) als Nenner gebildet wird; den restlichen ideellen Teil der eingelieferten Einheiten übereignet er (durch Vermittelung der Sammeldepotstelle) an seine Sammeldepotteilhaber zu Miteigentum nach ideellen Teilen, die sich nach den bisherigen Quoten der Teilhaber bestimmen; dagegen übereignet ihm jeder Teilhaber (durch Vermittlung der Sammeldepotstelle) aus seinem bisherigen Sammeldepotbestande denjenigen ideellen Teil, um den sich sein bisheriger ideeller Teil infolge der Neueinlieferung zahlenmäßig mindert.

Wenn also zu einem Girosammeldepot von beispielsweise 7 Einheiten, an denen die Teilhaber A und B mit 2 und 5 Einheiten beteiligt sind (zu $^2/_7$ und $^5/_7$), ein dritter neu Hinzukommender C zum Girosammeldepot drei Einheiten einliefert, so behält dieser von jedem der drei eingelieferten Wertpapiere $^3/_{10}$ und übereignet $^7/_{10}$ an A und B im Verhältnis von 2 zu 5; dagegen erhält er von A aus dessen bisherigem Sammeldepotanteil $^6/_{70}$ ($^2/_7$—$^2/_{10}$) und von B aus dessen bisherigen Anteil $^{15}/_{70}$ ($^5/_7$—$^5/_{10}$) übereignet. C. erhält so von A und B zusammen aus dem bisherigen Girosammeldepot die erstrebte Quote ($^6/_{70} + {}^{15}/_{70} = {}^3/_{10}$). In Aktieneinheiten umgerechnet ergibt sich folgendes Bild: C. liefert drei Aktien ein, behält davon $^{63}/_{70}$ Aktien (3 mal $^3/_{10}$) und erhält aus dem bisherigen Girosammeldepotbestande von A $^{42}/_{70}$ Aktien (7 mal $^6/_{70}$) und von B $^{105}/_{70}$ Aktien (7 mal $^{15}/_{70}$). Auf C kommen dann also $^{210}/_{70}$ Aktien ($^{63}/_{70} + {}^{42}/_{70} + {}^{105}/_{70}$), d. h. drei Aktien.

Für das Auslieferungsgeschäft gilt entsprechendes: Der aus einer Sammeldepotgemeinschaft ausscheidende Hinterleger erhält (durch Vermittelung der Effektengirobank) von seinen Teilhabern ihre ideelle Quote an den auszuliefernden Wertpapieren übereignet und übereignet dagegen (durch Vermittelung der Effektengirobank) seine Quote an den im Sammeldepot verbleibenden Wertpapieren an seine bisherigen Teilhaber im Verhältnis ihrer Beteiligungen am Girosammeldepot.

Ist der Hinterleger bei der Einlieferung der Wertpapiere bereits an dem bisherigen Girosammeldepotbestande beteiligt oder bleibt er es bei der Auslieferung von Wertpapieren an ihn, so ändern sich die zu übertragenden Teile entsprechend, besondere Schwierigkeiten ergeben sich aber nicht.

Diese Uebertragungsgeschäfte mögen kompliziert erscheinen, gestalten sich aber in der Praxis recht einfach.

Das Reichsgericht verlangt in ständiger Rechtsprechung für den Abschluß von Verträgen, wie sie die Effektengirobank als Vertreterin ihrer Effektengirokunden mit sich selbst abschließt, um die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich des Girosammeldepots im Sinne des vereinbarten Miteigentums zu ordnen, eine „äußerlich in die Erscheinung tretende, den Willen zur Eigentumsübertragung kenntlich machende Ausführungshandlung" (116, S. 202). Auf die Ein- und Auslieferungsgeschäfte zu und aus dem Girosammeldepot der Effektengirobank angewandt, bedeutet dies, daß die Miteigentumsübertragungsgeschäfte, die jede nach dem gegebenen Beispiele sich ergebende Ein- oder Auslieferung mit sich bringt, durch die Buchung — die Buchung ist im Sammeldepotgeschäft eine ausreichende Ausführungshandlung (Riesser-Bernstein a. a. O., S. 157) — in Erscheinung treten müssen. Es handelt sich hierbei bei jeder Ein- und Auslieferung möglicherweise um tausende kenntlich zu machende Ausführungshandlungen. In dem erwähnten Rechtsstreit (RG. 116, S. 202) scheint die Berufungsinstanz an dieser Aufgabe verzweifelt zu sein, denn sie führt aus, „eine solche Eintragung sei undurchführbar, weil der Bruchteil sich bei jeder Neuanschaffung ändere". Richtig ist an dieser Ausführung nur, daß sich der Miteigentumsbruchteil eines jeden Sammeldepotteilhabers bei jeder Neuanschaffung (und jeder Auslieferung!) ändert, unzutreffend ist es aber, daß die Eintragung aller dieser Brüche in die Bücher der Bank undurchführbar sein soll. Diese Eintragung geschieht in Wirklichkeit bei jeder Ein- oder Auslieferung für alle Teilhaber, und deren Quoten werden dann wieder entsprechend dem Verhältnis ihrer Einlagen zum Girosammeldepotbestande neu eingetragen. Gewiß sind hierbei unter Umständen Tausende von Bruchteilen in die Bücher der Bank einzutragen, dies ist aber ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Effektengirokunden durch zwei recht einfache Buchungen zu erreichen. Das soll im folgenden an dem vorher gegebenen Beispiele schematisch dargetan werden.

Im Girosammeldepot sind A und B mit 2 und 5 Einheiten beteiligt. In den Depotbüchern der Effektengirobank tritt dies wie folgt in Erscheinung:

Persönliches Depotbuch	Sachliches Depotbuch
A. RM 2000,— „Phönix"-Aktien	„Phönix"-Aktien
B. RM 5000,— „Phönix"-Aktien	RM 2000,— A.
	RM 5000,— B.
	RM 7000,—

Nach dem Willen der buchenden Effektengirobank (§ 7 GO. neue Fassung) bedeuten diese Eintragungen, daß sich aus dem persönlichen Depotbuch der Zähler des für jeden Teilhaber sich ergebenden Miteigentumsbruchteils ergibt und aus dem sachlichen Depotbuch der — für alle Teilhaber gleiche — Nenner! (JW. 1926, S. 475). Es liegen nicht die geringsten Bedenken vor, einen Bruch in der Weise zu verbuchen, daß Zähler und Nenner getrennt in verschiedenen Büchern eingetragen werden! Es muß nur mit ausreichender Klarheit zum Ausdruck kommen, wie Zähler und Nenner zusammengehören. Diese Klarheit ergibt sich hier ohne weiteres, da alle Brüche einen gemeinschaftlichen Nenner haben.

Liefert nun C RM 3000,— „Phönix"-Aktien zum Girosammeldepot ein, so ergibt sich folgendes Bild:

Persönliches Depotbuch	Sachliches Depotbuch
A. RM 2000,— „Phönix"-Aktien	„Phönix"-Aktien
B. RM 5000,— „Phönix"-Aktien	RM 2000,— A.
C. RM 3000,— „Phönix"-Aktien	RM 5000,— B.
	RM 7000,—
	RM 3000,— C.
	RM 10000,—

Es haben also gelegentlich der Einlieferung der RM 3000,— „Phönix"-Aktien durch C zwei Eintragungen stattgefunden, eine im persönlichen und eine im sachlichen Depotbuch. Gleichwohl sind, wenn man — wie dies verabredeterweise als gewollt angenommen werden

muß — die Nennbeträge im persönlichen Depotbuch als Zähler und den Nennbetrag des Gesamtbestandes im sachlichen Depotbuch als für alle Teilhaber gemeinschaftlichen Nenner anspricht, drei Miteigentumsbruchteile neu eingetragen worden (!) nämlich

$$\frac{2000}{10000} \quad \frac{5000}{10000} \text{ und } \frac{3000}{10000}$$

Dieses Beispiel zeigt, daß bei jeder Ein- oder Auslieferung die buchmäßige Kenntlichmachung aller Miteigentumsbruchteile durchführbar ist, nämlich durch zwei Buchungen, ganz gleichgültig, welche Anzahl von Teilhabern in Betracht kommen und wieviel auch immer dementsprechend Bruchteile einzutragen sind. Das hat das Berufungsgericht in dem erwähnten Rechtsstreit (RG. 116, 206) verkannt[9]).

In der vorstehenden beispielsweisen sinnfälligen Darstellung ist davon ausgegangen, daß die Buchungen im persönlichen und sachlichen Depotbuch den Uebergang des Eigentums kenntlich machen: Beim Einlieferungsgeschäft die Uebertragung des Sammeldepotmiteigentums an die Teilhaber zu den erstrebten Quoten, beim Auslieferungsgeschäft die Uebertragung von Miteigentumsquoten mit dem Ziel der Schaffung von Alleineigentum an den ausscheidenden Wertpapieren zugunsten des Empfängers und der Uebertragung seines ideellen Anteils am verbleibenden Sammeldepot auf die bisherigen Teilhaber. In der Praxis soll aber die Eigentumsveränderung einerseits schon bei der Einlieferung und andererseits erst bei der Auslieferung vor sich gehen (§ 7 G.O. neue Fassung) und dementsprechend schon vor oder erst nach der Buchung kenntlich gemacht werden.

Beim Einlieferungsgeschäft kann dies mit Hilfe des Einlieferungsscheines geschehen. Der Hinterleger fügt den neu eingelieferten Wertpapieren einen Einlieferungsschein bei — wie er bereits üblich ist —, aus dem die Wertpapiergattung, der Nennbetrag und der Name des Einlieferers ersichtlich ist. Diese Einlieferungsscheine dienen der Effektengirobank als Belege für die Buchungen im persönlichen und sachlichen Depotbuch; sie werden nach Prüfung der Einlieferung von der Effektengirobank mit einer Kenn-Nummer versehen (die auch auf die Quittung über die eingelieferten Wertpapiere gesetzt wird), und so zum Sammeldepot entgegengenommen. Auf diese Weise wird die Eigentumsveränderung kenntlich gemacht. Der Einlieferungszettel ergibt den Nennbetrag des Wertpapieres und damit den Zähler der für den Einlieferer maßgeblichen Quote am Sammeldepot. Der Nennbetrag ergibt aber auch zusammen mit den Nennbeträgen der sonstigen noch nicht verbuchten Einlieferungsscheine gleicher Gattung und zusammen mit der Endsumme im sachlichen Depotbuch den Nenner des Bruchteils am Sammeldepot! Im übrigen werden alle Einlieferungen bereits jetzt nochmals in einer Kladde vermerkt. Der Nenner des Bruches ergibt sich dann also auch aus den dieselbe Gattung betreffenden Nennbeträgen in der Kladde zuzüglich der betreffenden Endsumme im sachlichen Depotbuch. Freilich liegt bei diesem Verfahren die Sache so, daß der Nenner vor Eintragung der Eingänge im sachlichen Depotbuch nicht in einer Endsumme abzulesen ist. Wollte man das erreichen, dann müßten wenigstens die sachlichen Depotbücher sofort bei der Einlieferung auf dem Laufenden erhalten werden, oder es müßte sonstwie eine vorläufige buchmäßige Effektenstaffelung erfolgen. Es wäre dies aber unnütze Arbeit, denn es bestehen nicht die geringsten Bedenken, den Nenner eines Bruches additionsweise in mehreren Zahlen zu schreiben, also z. B. $\frac{3}{2+5+3}$ statt $\frac{3}{10}$.

Beim Auslieferungsgeschäft kommt es, wie bereits ausgeführt worden ist, darauf an, daß der Emp-

[9]) Dieses Reichsgerichtsurteil betrifft im übrigen nicht das Girosammeldepot. Es streift die Sammeldepotfrage insofern, als es untersucht, ob ein Fall von Haussammeldepot vorliegt, wobei es zur Ablehnung kommt. Interessant ist, daß das Reichsgericht überhaupt von Sammeldepot spricht und im Zusammenhang damit von Miteigentum, was auf eine Anerkennung der dinglichen Natur der Sammelverwahrung schließen läßt. Die Aeußerung des Reichsgerichts, „die Klägerin übersehe hierbei, daß ein derartiger, auf Uebertragung des Miteigentumsbruchteils gerichteter Willensakt nicht äußerlich erkennbar gemacht werden kann, wie es im Falle der §§ 930, 181 BGB. notwendig sei", erweckt auf den ersten Blick den Anschein, als wolle das Reichsgericht die Auffassung des Berufungsgerichts, „eine solche Eintragung sei undurchführbar, da der Bruchteil sich bei jeder Neuanschaffung ändere", bestätigen; das ist aber offenbar nicht der Fall, denn das Reichsgericht behandelt im Gegensatz zum Berufungsgericht nur die Frage, inwieweit der Lokalbankier ohne weiteres Miteigentümer von Wertpapieren werden könne, die der Zentralbankier ihm in Ausführung eines Kundengeschäfts übereignet habe. Das Reichsgericht kommt hier in Uebereinstimmung mit dem Berufungsgericht zur Verneinung und folgert, daß der Lokalbankier dementsprechend seinen Anteil nicht weiter auf den Kunden übertragen könne. Der Ton liegt hierbei auf dem Worte „weiter" und im folgenden Satze auf dem Worte „derartiger". Es ist ja ohne weiteres klar, daß, wenn der kommissionsweise Erwerb eines Sammeldepotanteils als nicht erfolgt festgestellt wird, von einer Weiterübertragung eines solchen Anteils nicht die Rede sein kann, und daß eine weitere Uebertragung im Wege des Besitzkonstituts nicht kenntlich gemacht werden kann, weil man eben nicht kenntmachen kann, was gar nicht da ist. Die Ausführungen des Reichsgerichts erscheinen also durchaus folgerichtig. Mit der Frage, ob es ausreichend ist, daß Besitzübertragungen beim Sammeldepotgeschäft durch Buchung ausreichend kenntlich gemacht werden können, hat diese Entscheidung — soweit sich das Reichsgericht selbst äußert — nichts zu tun. Riesser-Bernstein (S. 157), die mit Recht die Buchung als ausreichend bezeichnen, heben zutreffend hervor, daß die Reichsgerichtsentscheidung dieser ihrer Meinung nicht entgegensteht. Daß im übrigen an einem mittelbaren Wertpapiereigenbesitz im Wege der Einräumung des entfernteren mittelbaren Mitbesitzes Miteigentum eingeräumt werden kann, unterliegt keinem Zweifel. Ebenso wie der Lokalbankier durch sachgemäße Buchungen (Verteilung von Zähler und Nenner in zwei Büchern!) ein Haussammeldepot unmittelbar bei sich für seine Kunden einzurichten in der Lage ist, ebenso kann er ein solches Sammeldepot für seine Kunden auch einrichten an Wertpapieren, die er unter seinem Namen bei einem Zentralbankier verwahren läßt. Das hat auch die Berufungsinstanz, ohne vom Reichsgericht gerügt zu werden, als zulässig bezeichnet; sie hat nur tatsächlich festgestellt, daß es an einer solchen Uebertragung zu Miteigentum an der erforderlichen äußeren Handlung gefehlt habe, — wobei die Buchung vom Berufungsgericht als ausreichend angesehen wird! —, und sie hat ferner ausgeführt, daß sich eine solche Eintragung beim häufigen Wechsel des Bruchteils nicht durchführen lasse. Diese letztere Ausführung ist schon deshalb belanglos, weil sie vom Berufungsgericht nur beiläufig gemacht wurde, von der Revision nicht gerügt und vom Reichsgericht nicht behandelt worden ist, es wurde aber auch bereits ausgeführt, daß sie irrig ist, weil eben, wie dargetan, die Eintragung der Brüche buchtechnisch sehr einfach durchführbar ist. In dem vom Reichsgericht behandelten Falle hätte die Klägerin sich nicht damit begnügen dürfen, im persönlichen Depotbuch für den Depotkunden den Wertpapiernennbetrag einzutragen, sie hätte vielmehr klar zum Ausdruck bringen müssen, daß es sich bei dieser Eintragung um den Zähler eines Sammeldepotbruchteils handele und um ein mittelbar verwahrtes bestimmtes Depot. Wenn es sich also beispielsweise für die Klägerin darum gehandelt hätte, von RM 60 000,— beim Zentralbankier C für sie ruhenden „Phönix"-Aktien für den Beklagten W. und zwei andere Depotkunden ein Haussammeldepot zu gleichen Anteilen anzulegen und dementsprechend je RM 20 000,— „Phönix"-Aktien miteigentumsweise zu übertragen, so hätte das W. gegenüber im persönlichen Depotbuch etwa durch folgende Eintragung kenntlich gemacht werden müssen: „W. RM 20 000,— „Phönix"-Aktien, Anteil an dem Bestande bei Bankier C in Berlin (Sammeldepot)." Da der Kläger an anderer Stelle seinen Depotbestand bei C gebucht hat, hätten so beide Eintragungen den Bruch ergeben, dessen Eintragung zur Kenntlichmachung des Sammeldepotanteils von W. erforderlich war, und das Miteigentum W.'s wäre dann jeweils festzustellen gewesen.

fänger die im Miteigentum der Sammeldepotteilhaber stehenden zur Auslieferung bestimmten Wertpapiere ganz übereignet bekommt, und daß er seinerseits durch Vermittelung der Effektengirobank seine Anteile am übrigen Sammeldepot (soweit er, abgesehen vom Auslieferungsposten, nicht selbst beteiligt bleibt) auf seine Teilhaber überträgt. Der Geschäftsgang ist so, daß nach Vorlegung des weißen Effektenschecks zunächst die Ausbuchung in den Depotbüchern erfolgt. Alsdann geht der weiße Effektenscheck, auf dem die Buchung vermerkt ist, nach dem Tresor, wo die Aushändigung der Effekten erfolgt. Die geschehene Auslieferung wird auf dem weißen Effektenscheck vermerkt. In der Zeit zwischen Buchung und Aushändigung lassen also die weißen, noch nicht abgelegten Effektenschecks in Ergänzung der Depotbücher die Bestände solange erkennen, bis sie durch den Effektenauslieferungsvermerk des Tresorbeamten zu Belegen über die erfolgte Auslieferung geworden sind.

Die geschilderten Uebertragungsgeschäfte zur Erzielung des Quotenausgleiches bei der Ein- und Auslieferung von Wertpapieren sind auch bei der Verpfändung von Girosammeldepotanteilen (§ 1205 Abs. 2 BGB.) von Bedeutung. Es ist schon vorausgeschickt worden, daß sich daraus keine Schwierigkeiten ergeben, man muß sich aber darüber klar sein, daß der Verpfändungsgegenstand eben ein Sammeldepotanteil ist und als solcher dessen Schicksal teilt. Er verändert sich also wie jeder Sammeldepotanteil bei jeder Ein- und Auslieferung zu oder aus dem Sammeldepot. Immer wieder erstreckt sich der Pfandbesitz (erstmittelbarer Mitbesitz am Sammeldepotbestand) auf eine andere Menge von Wertpapieren. Zweifellos ist es Parteiwille, daß der Sammeldepotanteil in seinem jeweiligen Zustand verpfändet sein soll. Die beiden an dem Verpfändungsgeschäft beteiligten Effektengirokunden und die Effektengirobank müssen also nach der G.O. darüber einig sein, und es muß außerdem von der Effektengirobank in ihren Büchern zum Ausdruck gebracht werden, daß jede Neueinlieferung in der geschilderten Weise zu einem ideellen Bruchteil in das Miteigentum des Pfändungsschuldners und gleichzeitig in den Pfandbesitz des Pfändungsgläubigers übergeleitet wird, mit dem Ergebnis, daß sich hinsichtlich der neu eingelieferten Wertpapiere folgende Kette der Beteiligten ergibt:

Effektengirobank: Sammelverwahrer, unmittelbarer Fremdbesitzer.
Pfändungsgläubiger: Hinterleger, erstmittelbarer Mitbesitzer im Pfandbesitz.
Pfändungsschuldner: Miteigentümer, zweitmittelbarer Mitbesitzer.

Beispiel: C liefert 3 „Phönix"-Aktien zum Sammeldepot ein.
Bisheriger Sammeldepotbestand.
A 2 „Phönix"-Aktien.
B 5 „Phönix"-Aktien, verpfändet an P.

Die Effektengirobank hat dann von jeder durch C neu eingelieferten Aktie $^5/_{10}$ an B zu übereignen und P den mittelbaren Mitbesitz an den neu eingelieferten Wertpapieren zu vermitteln, dagegen hat sie von der bisherigen ideellen Quote des B ($^5/_7$) $^{15}/_{70}$ an C, und zwar pfandfrei zu übereignen. Es handelt sich hierbei also um den Austausch von zwei ideellen Quoten, $^{15}/_{70}$ des bisherigen Sammeldepotbestandes gegen $^5/_{10}$ der eingelieferten Aktien, — (rechnerisch je 1½ Aktien) —, mit dessen Ausführung durch die Effektengirobank nach der G.O. die Beteiligten B, P und C einverstanden sind.

Beim Auslieferungsgeschäft, d. h. bei einer Auslieferung von Wertpapieren aus dem Sammeldepotbestande, soweit es sich hierbei nicht um die Aushändigung von verpfändeten Wertpapieren (§ 1258 Abs. 3 BGB.) handelt, ist ein entsprechender Austausch von Miteigentumsquoten erforderlich. Läßt sich z. B. C wieder 3 Aktien aushändigen, so erhält er (durch Vermittelung der Effektengirobank) die Quote von B ($^5/_{10}$) an den auszuliefernden Aktien übereignet, und zwar frei von dem Pfandbesitz, und übereignet dagegen (durch Vermittelung der Effektengirobank) von seinem Anteile ($^3/_{10}$) an dem verbleibenden Sammeldepot $^{15}/_{70}$ an B unter gleichzeitiger Pfandbestellung zu Gunsten von P — was wiederum rechnerisch auf den Austausch von 1½ Aktien hinausläuft.

Es genügt, wenn Besitzübertragungen, Pfandbestellungen und Pfandbefreiungen durch folgende Buchungen kenntlich gemacht werden:

I. Bestand vor der Verpfändung.

Persönliches Depotbuch	Sachliches Depotbuch
A. RM 2000,— „Phönix"-Aktien	„Phönix"-Aktien
B. RM 5000,— „Phönix"-Aktien	RM 2000,— A.
	RM 5000,— B.
	RM 7000,—

II. Bestand nach der Verpfändung.

Persönliches Depotbuch	Pfanddepotbuch
A. RM 2000,— „Phönix"-Aktien	P. RM 5000,— „Phönix"-Aktien Schuldner B.

Sachliches Depotbuch

„Phönix"-Aktien	
RM 2000,—	A.
RM 5000,—	B. verpfändet an P.
RM 7000,—	

III. Bestand nach der Neueinlieferung.

Persönliches Depotbuch	Pfanddepotbuch
A. RM 2000,— „Phönix"-Aktien	P. RM 5000,— „Phönix"-Aktien Schuldner B.
C. RM 3000,— „Phönix"-Aktien	

Sachliches Depotbuch

„Phönix"-Aktien	
RM 2000,—	A.
RM 5000,—	B. verpfändet an P.
RM 7000,—	
RM 3000,—	C.
RM 10000,—	

IV. Bestand nach der Wiederauslieferung der Neueinlieferung.

Persönliches Depotbuch	Pfanddepotbuch
A. RM 2000,— „Phönix"-Aktien	P. RM 5000,— „Phönix"-Aktien Schuldner B.

Sachliches Depotbuch

„Phönix"-Aktien	
RM 2000,—	A.
RM 5000,	B. verpfändet an P.
RM 7000,—	
RM 3000,—	C.
RM 10000,—	
— RM 3000,—	C.
RM 7000,—	

Soweit die Buchungen[10]). Als Vereinbarung erscheint folgende Neufassung von § 16 G.O. notwendig und ausreichend: „Grüne Effekten-Schecks. Grüne Effektenschecks sind ausschließlich zur Verpfändung von Sammeldepotanteilen bestimmt; die Bank des Berliner Kassenvereins vermittelt die Pfandbestellung nach § 1205 Abs. 2 BGB., indem sie die Verwahrung während der Dauer der Pfandbestellung für den Pfändungsgläubiger ausübt, und macht die Uebertragung des Mitbesitzes am jeweiligen Sammeldepotbestand durch Buchung kenntlich.

Dem Pfändungsgläubiger wird über seinen Pfandbesitz eine Bescheinigung erteilt; sie wird durch zwei Unterschriften vollzogen, die durch Stempel hergestellt sein

[10]) An Stelle der Buchung des Verpfändungsvermerkes im sachlichen Depotbuch kann auch so verfahren werden, daß der verpfändete Anteil aus dem sachlichen Depotbuch ausgebucht und auf ein besonderes sachliches Pfanddepotbuch umgebucht wird. Die Endsummen der beiden sachlichen Depotbücher ergeben dann addiert den gemeinschaftlichen Sammeldepotbruchteilsnenner.

können. Gegen Rückgabe der Bescheinigung und Quittungsleistung auf dessen Rückseite kann der Pfändungsgläubiger als solcher über den von ihm verpfändeten Sammeldepotanteil der Bank des Berliner Kassenvereins gegenüber verfügen. Geht die Bescheinigung ohne anderweite Weisung der Bank des Berliner Kassenvereins zu, so überträgt sie den mittelbaren Mitbesitz erster Ordnung, den der Pfandgläubiger bisher inne hatte, durch entsprechende Buchung wieder auf den Pfändungsschuldner.

Läßt sich der Pfändungsgläubiger auf Grund des ihm verpfändeten Sammeldepotanteils Wertpapiere als Pfandgegenstände aushändigen, so hat er nach Erledigung der Verpfändung dieselben Stücke dem Pfändungsschuldner auszuhändigen."

Ueber den Zeitpunkt der Pfandbestellung und der Aufhebung der Verpfändung braucht eine besondere Abrede in der G.O. nicht getroffen zu werden. Entscheidend ist die Umbuchung des Anteils auf das Pfandkonto und die Rückbuchung vom Pfandkonto auf das Konto des Pfändungsschuldners. Das entspricht durchaus den Bedürfnissen des Verpfändungsverkehrs in Sammeldepotanteilen. Wenn auch durch die Ein- und Auslieferungen sich der Sammeldepotbestand, von dem ein ideeller Teil verpfändet ist, immer wieder ändert, und dementsprechend immer wieder neue Wertpapiere dem Pfande unterworfen werden, so wird man doch davon ausgehen dürfen, daß die Verpfändung eines Sammeldepotanteils — was den Zeitpunkt ihrer Bestellung und Beendigung anlangt — so angesehen wird, als ob eine Veränderung der Menge, auf die sich der Anteil bezieht, nicht stattgefunden habe. Schon aus dieser Erwägung heraus könnte also, wenn z. B. das Pfand an einem Sammeldepotanteil im Sinne des § 30 K.O. vor der Zahlungseinstellung bestellt worden ist, eine Anfechtung nicht mehr in Frage kommen, auch wenn nach der Zahlungseinstellung Neueinlieferungen und Auslieferungen zu und aus dem Sammeldepot und damit Pfandbestellungen an ideellen Quoten von dem Gemeinschuldner (durch Vermittelung der Effektengirobank) getätigt worden sind. Entscheidend ist, daß in demselben Ausmaße, wie neue ideelle Anteile dem Pfand jeweilig unterworfen sind, sich immer wieder die Quote entsprechend verringert hat. Daher fehlt es im übrigen auch an der Benachteiligung der Gläubiger, da die Substanz des verpfändeten Vermögens sich in keiner Weise verschiebt.

Die Verwertung des verpfändeten Sammeldepotanteils begegnet keinerlei Schwierigkeiten. Sie erfolgt entweder in der Weise, daß der Gläubiger sich gegen weißen Effektenscheck verpfändete Stücke verschafft (§ 1258 Abs. 3 BGB.) und diese so verwertet, als ob ihm von vornherein nicht Sammeldepotanteile, sondern Wertpapierstücke verpfändet worden wären, oder in der Weise, daß er Wertpapiere der betreffenden Gattung im Wege des gattungsmäßig getätigten Pfandverkaufs verkauft und durch roten Effektenscheck liefert, d. h. den verpfändeten Sammeldepotanteil an den Erwerber überträgt (vgl. auch Riesser-Bernstein a. a. O. S. 131). Nach der vorgeschlagenen Abrede (§ 16 GO. neue Fassung) kann der Pfändungsgläubiger als solcher jederzeit über seinen Pfandanteil verfügen. Eine besondere Zustimmung des Pfändungsschuldners (§ 1258 Abs. 2 Satz 1 BGB.) ist angesichts der Geschäftsordnungsabrede nicht erforderlich. Die Aufhebung der Gemeinschaft im Sinne von § 1258 Abs. 2 Satz 2 BGB. vollzieht sich bei der Natur der Wertpapiersammeldepotgemeinschaft in der Weise, daß der Pfandgläubiger nach Verfügung über den ihm verpfändeten Sammeldepotanteil oder nach Empfang von Wertpapieren — an Stelle des Anteils — aus der Sammeldepotgemeinschaft insoweit ausscheidet (vgl. auch KRGR. 6. A., Anm. 8 zu § 1258 BGB.).

Das Verpfändungsgeschäft ist in der bisherigen GO. (§ 16) in allen Einzelheiten dargelegt und ausdrücklich betont, daß der Pfändungsschuldner Eigentümer der „verpfändeten Effekten" bleibt, auch wenn sie an den Pfändungsgläubiger ausgehändigt werden, und daß er nach Erledigung der Verpfändung dieselben Stücke an den Pfändungsschuldner zu erstatten habe. Diese Darstellung über den Verlauf des Verpfändungsgeschäfts und die Abrede über die Rückgabe derselben Stücke nach Erledigung der Verpfändung in der GO. war erforderlich, um die Verpfändung als ein eigentliches Lombardgeschäft zu kennzeichnen; aus demselben Grunde muß auch in der Neufassung von § 16 GO. zum Ausdruck kommen, daß der Pfändungsgläubiger, der sich Wertpapiere als Pfandstücke aushändigen ließ, nach Erledigung der Pfändung dieselben Stücke dem Pfändungsschuldner wieder auszuhändigen hat.

Dies vorausgeschickt, soll auf die Frage der Börsenumsatzsteuerpflicht beim Sammeldepotgeschäft im Folgenden näher eingegangen werden. Daß eine Börsenumsatzsteuerpflicht weder bei der Einlieferung zum Sammeldepot noch bei der Auslieferung in Frage kommen kann, war bereits JW. 1926, S. 651 unter Anführung des Schrifttums dargetan worden (vgl. auch Metze a.a.O. Bd. 90, S. 397 Anm. 33). Besonders überzeugend sind die Ausführungen von Riesser-Bernstein (a.a.O. S. 138/9) über das Fehlen eines Kapitalverkehrs im wirtschaftlichen Sinne und über das Fehlen einer Verschiebung der Kapitalsubstanz. Es kann auch auf RG. 31, S. 17 ff. hingewiesen werden. Es wird dort ausgeführt, daß das Anschaffungsgeschäft immer auf den Erwerb aus „fremden Vermögen" gerichtet sein müsse. Für den Erwerb des Sammeldepotanteils im Wege der Einbringung trifft diese Voraussetzung nicht zu. Das im Sammeldepot vereinigte „Vermögen" entspricht genau der Summe der Anteilsvermögen. Es wird ferner in der genannten Plenarentscheidung ausgeführt, daß der Steuer nur die „Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäfte" unterworfen seien, woraus sich ergebe, daß der Kauf als die typische Geschäftsform anzusehen sei, unter „sonstigen" zu besteuernden Geschäften aber dem Kaufe „ihrem wirtschaftlichen Inhalt nach verwandte" Rechtsgeschäfte verstanden werden müßten. Daß die Verwahrung regulärer Art, zu der auch das Sammeldepot als eine besonders qualifizierte Unterart zählt (vgl. Strohal in Holdheims Wochenschr. 1893, S. 349), nicht zu solchen dem Kaufe ihrem wirtschaftlichen Inhalt nach verwandten gehören, steht außer Zweifel. Schon die Systematik des allg. deutsch. Handelsgesetzbuchs von 1861 lehrt es. Im Art. 271 dieses Gesetzes sind der Kauf und „anderweite" Anschaffung als absolute Handelsgeschäfte aufgezählt, aber nicht die Verwahrung, die nur dann als Handelsgeschäft anzusehen war, wenn sie gewerbsmäßig betrieben wurden (Art. 272 Abs. 1 Nr. 2). Auch im Depotgesetz ist die Verwahrung dem Anschaffungsgeschäft gegenübergestellt. So ist z. B. im § 8 Dep.Ges. die Mitteilungspflicht in Satz 1 für das Verwahrungsgeschäft und in Satz 2 für das Anschaffungsgeschäft besonders ausgesprochen. Nun pricht allerdings das Kapitalverkehrssteuergesetz im Gegensatz zum alten Reichsstempelgesetz nur noch vom Anschaffungsgeschäft schlechthin, ohne das Kaufgeschäft besonders zu erwähnen. Man darf hieraus aber nicht den Schluß ziehen, daß der in Schrifttum und Rechtssprechung viel erörterte Begriff der Anschaffung erweitert werden sollte. Wenn auch in der Begründung des Kapitalverkehrssteuergesetzes einleitend ausgeführt wird, daß infolge der Finanzlage des Reiches die auf dem Kapitalverkehr ruhenden Steuern schärfer zur Deckung des Geldbedarfs herangezogen werden müssen, so hätte doch eine beabsichtigte Ausdehnung des viel umstrittenen Begriffes des Anschaffungsgeschäftes in der Begründung des Gesetzes erwähnt werden müssen. Es ist aber in dieser Richtung in der Begründung nichts zu finden. Man kann davon ausgehen, daß die Erwähnung des Kaufes als des typischen Anschaffungsgeschäftes als überflüssig weggelassen ist.

Soviel über die Umsatzsteuerfrage beim Ein- und Auslieferungsgeschäft. Beim Verpfändungsgeschäft über Sammeldepotanteile liegt die Sache im Sinne der Steuer-

freiheit noch günstiger, da es sich beim Verpfändungsgeschäft nicht um den Erwerb von Miteigentumsanteilen, sondern um den Erwerb von Pfandrechten an Sammeldepotanteilen handelt. Auch von einem bedingten Anschaffungsgeschäft unter dem Gesichtspunkte des uneigentlichen Lombardgeschäfts kann nach der Verpfändungsabrede nicht die Rede sein. Daß nach dem Eintritt der Verkaufsberechtigung der Pfandgläubiger unter Umständen in der Lage ist, die Sammeldepotanteile oder die Stücke zu verwerten, ändert an dem Charakter der Anteilsverpfändung als eines eigentlichen Lombardgeschäfts nichts.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 826 BGB.

Mißbrauch der Kenntnis von einem Auftrag zum Ankauf einer Aktienmehrheit.

Urteil des RG. vom 30. 9. 1927 — II 150. 27 —. T.

Gegen den Wechselanspruch des Klägers haben die Beklagten eine ihnen von der Stadt We. abgetretene Gegenforderung aufgerechnet. Sie behaupten folgenden Sachverhalt: Die Stadt We. habe den Entschluß gefaßt, die Mehrheit der Aktien der B.'er Straßenbahn aufzukaufen. Den Auftrag zum Erwerb einer dementsprechenden Menge dieser Aktien habe sie der N. Wi.-Bank erteilt, deren alleiniger Direktor der Kläger sei. Der Kläger habe seinen Bruder O. von dem Auftrag in Kenntnis gesetzt und ihm geraten, sich die Mittel zu verschaffen, um ein großes Paket jener Aktien zu den derzeitigen Kursen aufzukaufen. O. habe sich den erforderlichen Kredit beim H.'er Bankverein beschafft, und der letztere habe im Auftrag des O. 578 Straßenbahnaktien zum Kurse von 15 bis 30 pCt. gekauft. Nach einigen Wochen habe O. auf Anraten des Klägers die mittlerweile im Kurse gestiegenen Aktien einer Bank in B. angeboten; diese habe sie im Auftrag des Klägers gekauft und von ihr habe sie die Wi.-Bank für die Stadt We. zum Kurse von 43 pCt. erstanden. Der Verkauf zu diesem Kurse habe einen Verdienst von 76 000 RM ergeben, wovon der H.'er Bankverein 19 000 RM erhalten habe; in den Rest haben sich Kläger und dessen Bruder geteilt. Hierdurch habe Kläger vertragswidrig und zugleich in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise die Stadt We. vorsätzlich geschädigt.

Dem Berufungsgericht ist darin zuzustimmen, wenn es die Handlungsweise des Klägers für einen Verstoß gegen die guten Sitten erklärt hat. Durch den Vertrag zwischen der Stadt und der Wi.-Bank mochte der Kläger nicht behindert gewesen sein, auch seinerseits Straßenbahnaktien zu kaufen. Unsittlich aber war es, die Kenntnis von der Auftragserteilung, die er in seiner Eigenschaft als Vertreter der Beauftragten erlangt hatte, zum Nachteil der Auftraggeberin auszunutzen, indem er ihr Aktien verschaffte, die er ohne ihr Vorwissen mit Rücksicht auf jenen Auftrag durch seine Hinterleute zu niedrigerem Kurse hatte ankaufen lassen. An der Unsittlichkeit dieser Spekulation würde sich auch nichts ändern, wenn sie riskant gewesen wäre, d. h. wenn ernstlich mit der Möglichkeit eines Widerrufs des Auftrags durch die Stadt zu rechnen gewesen wäre.

Dagegen hätte dem Kläger eine Verpflichtung, positiv die Interessen der Stadt zu fördern, nur dann obgelegen, wenn er den Auftrag zum Ankauf der Aktien persönlich übernommen hätte. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Das Berufungsgericht geht vielmehr ersichtlich davon aus, daß der Ankaufsauftrag nicht dem Kläger, sondern der Wi.-Bank A.G. erteilt worden ist, und es gründet die Schadenersatzforderung auf § 826 BGB. Der Schadenersatzanspruch der Stadt erstreckt sich daher gemäß § 249 BGB. auf die Herstellung des Zustands, wie er ohne die unerlaubte Handlung bestehen würde. Die Beklagten müßten also den Nachweis führen, daß die Stadt, wenn der Kläger nicht in sittenwidriger Weise in den Verlauf eingegriffen hätte, die Aktien billiger hätte erwerben können, und zwar mindestens um den Betrag der Klageforderung billiger, gegen die die Beklagten aufgerechnet haben. Eine solche Feststellung hat das Berufungsgericht bisher nicht getroffen, es hat sie im Gegenteil für unerheblich erklärt.

II. Handelsrecht.

Zu § 54 HGB.

Auch wenn eine Sparkasse Kaufmann ist, ist eine stillschweigende Bevollmächtigung zur Vornahme von Geschäften, die über den Kreis der „laufenden Geschäfte" hinausgehen, insoweit nicht möglich, als nach den Statuten die ausdrückliche Beschlußfassung oder eine bestimmte Form vorgeschrieben ist.

Urteil des RG. vom 30. 9. 1927 — II 5. 27 —. T.

Der Berufungsrichter nimmt an, es habe eine Ermächtigung des Sparkassendirektors der beklagten Stadtgemeinde Sch. zur Vornahme der den Gegenstand dieses Rechtsstreits bildenden Geschäfte bestanden, wenn er von einer der zur Vertretung der Sparkasse befugten Personen zum Abschluß des betreffenden Rechtsgeschäfts ausdrücklich bevollmächtigt gewesen sei oder wenn eine solche Vollmacht auf Grund des HGB. § 54 zu Gunsten der Klägerin als stillschweigend erteilt angenommen werden müsse, weil der Verwaltungsrat der Sparkasse es geduldet habe, daß Sch. unter Uebertretung seiner statutenmäßigen Vorschriften derartige Geschäfte für die städtische Sparkasse abgeschlossen habe und weil mit Willen und Wissen des Verwaltungsrates der Sparkassenbetrieb in den bankmäßigen Betrieb umgewandelt worden sei. Ohne die Frage einer besonders erteilten Vollmacht zum Abschluß der hier fraglichen Geschäfte zu entscheiden, hat der Berufungsrichter das Vorliegen einer stillschweigenden Vollmacht gemäß § 54 HGB. bejaht. Er führt in dieser Beziehung zunächst näher aus, daß die Sparkasse an und für sich als Kaufmann im Sinne des § 36 HGB. anzusehen sei, da sie nicht nur laufende Konten geführt, Devisen und Wertpapiere für ihre Kunden angekauft und verkauft, das Wechseldiskontgeschäft im Rahmen einer kleinen Bank ausgeübt und auch sogen. Geldarbitragegeschäfte betrieben, d. h. Gelder zu billigem Zinssatz hereingenommen und zu höheren Zinsen weiterverliehen habe; gerade letzteres sei ausweislich des Protokolls vom 17. Januar 1924 unter vollster Zustimmung des Kuratoriums (Verwaltungsrats) zu dem Zwecke geschehen, Geld zu verdienen. Für die Banknatur spreche auch die große Selbständigkeit, die sie dem Rendanten zugleich mit der Amtsbezeichnung „Sparkassendirektor" eingeräumt habe. Sei die beklagte Stadtverwaltung als Inhaberin der zum Bankgeschäft entwickelten Sparkasse Kaufmann, so habe Sch. im Rahmen des § 54 HGB. stillschweigend Vollmacht besessen, weil sie ein Auftreten Sch.'s geduldet habe, welches im redlichen Verkehr nur als Bevollmächtigung habe aufgefaßt werden müssen; denn nicht nur beim An- und Verkauf von Devisen und Wertpapieren für Kunden, sondern auch bei dem sogen. Geldarbitragegeschäft und in der Bearbeitung des Briefwechsels sei ihm eine so weitgehende Selbständigkeit eingeräumt gewesen, daß er auch als zu den den Gegenstand des Rechtsstreits bildenden Geschäften stillschweigend als bevollmächtigt anzusehen sei; denn, gleichgültig, ob Darlehen, Bürgschaft oder Garantieübernahme, habe es sich um ein Geschäft gehandelt, welches der Betrieb eines Bankgeschäfts gewöhnlich mit sich bringe. Trotz der Höhe der Summen sei auch ein Bankdirektor nach außen hin, und das allein entscheide, zu solchen Geschäften befugt. Hätte die Beklagte nicht gewollt, daß er derlei Geschäfte in Höhe mehrerer hunderttausend Mark selbständig abschlösse, so hätte sie entsprechende Maßnahmen treffen und ihm namentlich nicht die Selbständigkeit beim Abschluß der Geldarbitrage- und sonstigen Bankgeschäfte einräumen und die selbständige Bearbeitung des gesamten Briefverkehrs überlassen dürfen.

Den Beweis, daß die Klägerin den Mangel der Vollmacht Sch.'s gekannt oder fahrlässigerweise nicht gekannt habe, hält der Berufungsrichter nicht für erbracht.

Diese Ausführungen des Berufungsrichters sind nicht frei von Rechtsirrtum.

Zwar erscheinen die Revisionsangriffe, welche die Beklagte gegen ihre Kaufmannseigenschaft erhebt, unbegründet. Es genügt, in dieser Beziehung auf die Entscheidung dieses Senats RGZ. Bd. 116 S. 227 zu verweisen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß, wenn eine Sparkasse ihren Betrieb zu einem bankmäßigen ausbaut, sie damit Kaufmann wird, und das hat das Berufungsgericht unter eingehender Würdigung der tatsächlichen Sachlage festgestellt. Ebensowenig kann bestritten werden, daß bei der Verfolgung des Zweckes des als Bankbetrieb umgestellten Sparkassenunternehmens ein Gewinn erzielt werden sollte, wurde doch gerade das Geldarbitragegeschäft dem Zeugen Beigeordneten P. mit der Begründung empfohlen, die Sparkasse müsse „Geld verdienen" und unter Beifall des Verwaltungsrats von Sch. in der Sitzung vom 17. Januar 1924 erklärt, daß aus den Geldarbitragegeschäften mit einem Gewinn von 130 bis 150 000 Goldmark gerechnet werden könne. Da

erst in allerjüngster Zeit zu diesen Geschäften übergegangen war, konnten sich diese Gewinne nur auf wenige Monate erstrecken. Soweit die Angriffe der Beklagten auf tatsächlichem Gebiete liegen, können sie keine Berücksichtigung finden. Darauf, ob in Wirklichkeit die Gewinne erzielt worden sind, kommt es nicht an, sondern lediglich darauf, ob dieser Geschäftszweig vom Verwaltungsrat deshalb gutgeheißen worden ist, weil man beim damaligen völligen Daniederlegen des allgemeinen Sparkassengeschäfts von diesem neuen Geschäftszweige außerordentlich große Gewinne erhoffte.

Es genügt in dieser Beziehung der Hinweis auf die gerichtsnotorische Tatsache, daß sich in der Inflationszeit viele Sparkassen, um die für die Banken günstige Konjunktur sich zunutze zu machen, sich zu Banken entwickelten.

Allein, auch wenn man die Kaufmannseigenschaft der Beklagten bejaht, bleiben — was vom Berufungsrichter verkannt wird — für die Sparkassen doch die sämtlichen satzungsmäßigen Beschränkungen, die im öffentlichen Interesse gegeben sind, bestehen, und es ist nach dem Inhalt der einzelnen Sparkassensatzung zu prüfen, ob danach die vom Berufungsrichter angenommenen Grundsätze über stillschweigend erteilte Vollmacht überhaupt Anwendung finden können. Auch zu dieser Frage hat der erkennende Senat bereits in den beiden Entscheidungen RGZ. Bd. 116 S. 227 und 247 Stellung genommen und sich hier namentlich auch mit der vom V. Zivilsenat des Reichsgerichts am 31. Mai 1924 in Sachen Schn. gegen Sch. in V 864/23 erlassenen Entscheidung, abgedruckt bei Warn. Rspr. 1923/24 S. 187, auseinandergesetzt. Im einzelnen kann auf jene Entscheidungen verwiesen werden.

Daß die den Gegenstand des Prozesses bildenden Geschäfte zu denjenigen gehören, die nach § 6 der Statuten dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, ist schon oben hervorgehoben worden. Im Gegensatz zu manchen Sparkassenstatuten, welche allgemein die Bestellung von Sparkassenbeamten oder auch Dritter zu Bevollmächtigten für einzelne Fälle oder für bestimmte Arten von Geschäften durch den Vorstand (Verwaltungsrat) zulassen, gestattet die hier fragliche Satzung nur, daß der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats für gewisse, häufig wiederkehrende Geschäfte ein für allemal oder in einzelnen Fällen auf Grund einer besonderen Vollmacht zur Ausführung dieser Rechtsgeschäfte beauftragt werden. Daraus folgt, daß die Bevollmächtigung eines nicht zum Verwaltungsrat gehörenden Dritten, also auch eines Sparkassenbeamten im Sinne des § 4 der Statuten überhaupt unzulässig ist. Eine solche Beschränkung findet auch ihre innere Rechtfertigung. Das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungsrats ist ein sehr verantwortungsvolles, der gewählte Teil der Mitglieder (§ 3b) wird von der Stadtverordnetenversammlung bestimmt und durch Handschlag verpflichtet. Ihre Wahl beruht also auf dem besonderen Vertrauen, und deshalb erscheint es ausgeschlossen, daß sie die Pflichten, und deshalb auf andere als Mitglieder des Verwaltungsrates ihres Amtes Wollte man aber auch annehmen, daß gleichwohl der Verwaltungsrat seine Befugnisse oder einen Teil derselben im Wege einer besonderen Vollmachtserteilung auch auf dritte nicht zum Verwaltungsrat gehörige Personen übertragen könnte, so fände immerhin auf den Beschluß der § 7 der Statuten Anwendung. Denn zu einer derartigen Bevollmächtigung ist nach § 6 Abs. 4 ein besonderer Beschluß des Verwaltungsrats erforderlich, sämtliche Beschlüsse des Verwaltungsrats müssen aber nach § 8 Abs. 2 in ein besonderes Beschlußbuch eingetragen werden. Geht schon aus dieser Bestimmung hervor, daß eine stillschweigende Vollmachtserteilung überhaupt nicht im Einklang mit den Statuten steht, so bringt es auch die Natur der Vollmacht angesichts der durch sie erzeugten weitgehenden Verpflichtungen der Sparkasse als Vollmachtgeberin mit sich, die Bevollmächtigung im allgemeinen ähnlich zu behandeln, wie sonstige Urkunden, welche die Sparkasse verpflichten sollen. Der § 7 der Statuten ist denjenigen Bestimmungen nachgebildet, die für die verpflichtenden Willenserklärungen öffentlich-rechtlicher Korporationen gelten. Wenn nach § 137 Abs. 3 der Preußischen Kreisordnung, § 88 der Preußischen Landgemeindeordnung und grundsätzlich auch nach § 91 der Preußischen Provinzialordnung bei Vollmachtserteilungen dieselben Grundsätze wie bei sonstigen, die Körperschaft verpflichtenden Urkunden gelten, so soll dadurch einer Vereitelung der eine Beschränkung der Vertretungsmacht der an sich Vertretungsberechtigten darstellenden Vorschriften vorgebeugt werden. Denn auf eine Vereitelung dieser Vorschriften würde es hinauslaufen, wenn formlos Vollmacht erteilt und daraufhin ohne jede Beschränkung Verträge geschlossen werden könnten. Wenn § 7 Vollmachten nicht mit aufführt, so beruht das eben auf der Erwägung, daß die Erteilung von Vollmachten und die Klauseln des § 7 angesichts der Vorschrift des § 6 Abs. 4 überhaupt nicht in Frage kommen.

Es ist auch nicht anzuerkennen, daß der Verkehr die Annahme einer derartigen stillschweigenden Vollmacht beim Verkehr der Sparkassen mit Banken verlangt. Jede Bank weiß oder muß wenigstens wissen, daß die Sparkassen der kommunalen Körperschaften Statuten besitzen und daß darin die Vertretungsbefugnis der Organe genau geregelt ist. Auch die Klägerin hat sich die Statuten der Beklagten kommen lassen, offenbar, weil ihr die Legitimation Sch.'s zweifelhaft war. Bei sorgfältiger Prüfung konnte sie auch gar nicht die Legitimation Sch.'s als geführt ansehen. Insbesondere erhielt der von Sch. beigefügte Erlaß des Ministers des Innern vom 13. Februar 1924 (Bl. 14 d. A.) nichts über die Befugnis Sch.'s, die städtische Sparkasse in dieser Angelegenheit zu vertreten, vielmehr betraf dieser Erlaß nur die Frage, ob Sparkassen überhaupt befugt seien, Wechsel zu girieren, nicht aber auch die Frage, wer namens der Sparkassen solche Erklärungen abgeben dürfe, und um genau dieselbe Frage handelte es sich in dem Artikel in der Nummer vom 29. Februar 1924 der „Rhein. Westf. Sparkasse", wonach das Reichsbankdirektorium grundsätzlich die Aufnahme einer Bestimmung in den Satzungen verlangte, daß die Sparkassen die hereingekommenen Wechsel girieren dürften.

Hiernach schließt das Sparkassenstatut sowohl die ausdrückliche wie die stillschweigende Vollmacht Sch.'s zu den hier fraglichen Geschäften aus. Die Klage war abzuweisen.

Bücherbesprechungen.

Rozumek, Dr. Paul, Das Kreditgeschäft im Bankbetriebe, 6. erweiterte Auflage, Hanseatische Verlagsanstalt 1927, Hamburg-Berlin-Leipzig, 416 Seiten.

Das „Kreditgeschäft", dessen erste Auflage ich 1921 im Bank-Archiv besprochen hatte, liegt uns heute in 6. Auflage vor. Obgleich erheblich erweitert und ausgebaut, hat es an Handlichkeit und Uebersichtlichkeit nicht das geringste eingebüßt. Der Verfasser hat daran festgehalten, sein Kreditgeschäft als Lehrbuch des Bankbeamten, und zwar als kaufmännisches, nicht als juristisches Lehrbuch wirken zu lassen, womit bisher in allen Auflagen ein voller Erfolg erzielt wurde. Als Lehrbuch des Bankbeamten — übrigens auch jedes Dritten, welcher sich für Bankfragen interessiert — erfüllt das vorliegende Buch seinen Zweck in hervorragender Weise aus dem Grunde, weil das Kreditgeschäft, welches ja den Kern jedes Bankgeschäftes bildet, zunächst systematisch in seine einzelnen Arten zerlegt wird, und diese dann eingehen unter besonderer Berücksichtigung der Sicherstellung des Bankkredites abgehandelt werden, reich illustriert durch zahlreiche Fälle aus der Bankpraxis. Ihre Ergänzung finden diese Darstellungen durch interessante Ausführungen über die Bankpolitik als solche, welche in der ständigen Mahnung zur Liquidität ausklingen, weil „das richtige Maßhalten in der Kreditgewährung und die Enthaltung von ungeeigneten Kreditgeschäften zum großen Teil das Wesen der gesamten Bankpolitik ausmachen". Neu wurde in das Kreditgeschäft u. a. im Anschluß an das Akkreditiv- und Rembourgeschäft eine eingehende Behandlung des Commercial Letter of credit aufgenommen, welches Gebiet besonders auch in rechtsvergleichender Beziehung weitestgehendes Interesse beanspruchen kann. Der Verfasser, der übrigens auch an der Neubearbeitung des Handwörterbuchs des Kaufmanns hervorragend beteiligt gewesen ist, gibt uns somit in seiner 6. Auflage des Kreditgeschäftes wieder ein für Bankpraxis und Bankwissenschaft unentbehrliches und mustergültiges Lehr- und Nachschlagebuch.

Dr. Arwed Koch, Jena.

Paul Kaufmann, Leistung und Wert, Gebrüder Memminger Verlag, Würzburg 1927, 245 Seiten.

Es handelt sich bei dem vorliegenden umfangreichen Buche, dessen Drucklegung der Verfasser bedauerlicherweise selbst nicht erlebt hat, um eine theoretische und wissenschaftlich erfaßte Darstellung der doppelten Buchführung unter gewissen neuen Gesichtspunkten. Der Verfasser geht davon aus, daß jeder Zweckleistung, d. i. z. B. der Leistung eines Werkes, eines Dienstes usw., die Entgeltleistung, d. i. die Leistung der Zahlungsmittel, gegenübersteht. Der Leistungsgeber liefert den Leistungsgegenstand, der Leistungsnehmer den dem Gegenstand entsprechenden vereinbarten Leistungswert. Demnach wird die Buchhaltung vom Verfasser getrennt in die Buchhaltung der Leistungspersonen und diejenige der Leistungswerte, welch letztere in den Scontren erfaßt wird. In dem

Abschnitt über die Leistungswerte wird dem „Scontro der kaufmännischen Arbeit" besondere Sorgfalt gewidmet. Hieran schließen sich u. a. eingehende Darstellungen des Bilanzwesens, des Unternehmens als Leistungsgegenstand und der Geheimbuchhaltung. Das vorliegende Buch regt nicht allein in buchhaltungstechnischer Hinsicht zum Denken an, aber es setzt hierzu genaue Kenntnis der Buchhaltung als solcher voraus und eignet sich deshalb logischerweise nicht zum Studium für Anfänger. Dr. Arwed Koch, Jena.

Heinichen. „Die Abwendung des Konkurses". (Hamburg 1927.)

In einer Dissertation behandelt der Verfasser die Frage, in welcher Weise im Interesse der Gläubiger und des Schuldners der Konkurs des in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Schuldners vermieden werden kann. Nachdem im ersten Teil der Arbeit die Nachteile des Konkursverfahrens geschildert worden sind, behandelt der Verfasser im dritten Teil das Geschäftsaufsichtverfahren und das nunmehr zum Gesetz gewordene Vergleichsverfahren. Für die Bankpraxis in der der Verfasser selbst tätig gewesen ist und seine Anregung zu vorliegender Arbeit empfangen hat, dürfte der zweite Teil von besonderem Interesse sein, in dem die Möglichkeit erörtert wird, den Konkurs durch fiduziarische Uebertragung des Schuldnervermögens auf einen Treuhänder zwecks gleichmäßiger und anteilmäßiger Befriedigung der Gläubiger zu vermeiden. Heinichen schildert hierbei, daß, wenn nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die §§ 310, 311 BGB. auch nicht verhängnisvoll werden können, doch der § 419 BGB. den Outsidern d. i. den Vergleichstörern ein Mittel in die Hand gibt, um die fiduziarische Uebertragung des Schuldnervermögens zu verhindern, obgleich diese Selbsthilfemaßnahmen Gläubiger wie Schuldner eben durch Abwendung des Konkurses wesentlich günstiger stellen würden. Die diesbezüglichen Ausführungen sind für Praxis und Theorie in gleicher Weise beachtlich.

Dr. Arwed Koch, Jena.

Besteuerung und Rentabilität gewerblicher Unternehmungen. Einzelschriften zur Statistik des Deutschen Reiches Nr. 4. Bearbeitet im Statistischen Reichsamt. Berlin 1928, Verlag von Reimar Hobbing. 239 Seiten.

Diese großangelegte Untersuchung des Statistischen Reichsamts stellt einen Beitrag zur deutschen Steuerpolitik dar, dessen Wert kaum überschätzt werden kann. In geschickter Weise sind 5 Betriebe (3 Aktiengesellschaften, 1 G. m. b. H., 1 Einzelfirma) konstruiert worden, die sich in ihrer Größe und Struktur unterscheiden. Weiter unterscheiden sie sich aber auch in ihrer Intensitätsrichtung insofern, als sie vorzugsweise entweder kapitalintensiv (= hoher Anteil der Kapitalkosten an den Gesamtkosten) oder arbeitsintensiv (= hoher Anteil der Arbeitskosten an den Gesamtkosten) oder umsatzintensiv (= häufiger Umsatz des arbeitenden Kapitals) oder schließlich organisationsintensiv (= relativ hoher Gewinn bei geringem Kapital und kleinen Lohnsummen) sind. Den Betrieben II bis V sind nun wieder je ein guter, mittlerer und geringer Rohgewinn (= Gesamtsteuerleistung plus Reingewinn) zugeordnet, so daß sich im ganzen 13 Untersuchungsbetriebe ergeben. Diese wurden in etwa 200 Gemeinden des Deutschen Reichs (mit mehr als 25 000 Einwohnern) hineinverlegt und ihre Steuerleistung berechnet. Als Steuern im Sinne der Untersuchung wurden berücksichtigt:

I. die Realsteuern a) des Reiches: die Aufbringungslast und die Umsatzsteuer, b) der Länder (z. B. in Preußen die Grundvermögensteuer und die Hauszinssteuer), c) der Gemeinden (z. B. in Berlin die städtische Grundvermögensteuer, die Lohnsummensteuer — an deren Stelle in anderen Gemeinden die Gewerbekapitalsteuer tritt — und die Gewerbeertragsteuer);

II. die Personalsteuern: a) Vermögensteuer, b) Körperschaft- (bzw. Einkommen-) Steuer, c) Kirchensteuern.

Nicht als Steuern, sondern als Geschäftsunkosten wurden betrachtet und aus der Untersuchung ausgeschieden die Versicherungssteuern, Kraftfahrzeugsteuer, Wechselsteuer und Kapitalverkehrsteuer. In zahlreichen, durch viele Schaubilder anschaulich gemachten Tabellen wird nun zunächst gezeigt, welche Besteuerungsunterschiede durch das ungleiche Steuerrecht der Länder und Gemeinden entstehen. Das Ergebnis mag an einem Beispiel erläutert werden. Die Steuerleistung des als Großbetrieb gedachten Untersuchungsbetriebs I (Eigenkapital 8 Mill., Fremdkapital 1,5 Mill., bebautes Grundvermögen 2 Mill., Lohn- und Gehältersumme 2,5 Mill., steuerbarer Umsatz 9 Mill., Rohgewinn 2,1 Mill.) beträgt im Minimum (und zwar in Bremen) 567 200 RM, im Maximum (und zwar in Rostock) 909 800 RM; das bedeutet einen Unterschied von 342 600 RM gleich 60,4 pCt. der niedrigsten Steuerleistung! Die Unterschiede können relativ aber noch größer sein. Beispielsweise zahlt der Betrieb IV c, dessen Rohgewinn mit 10 000 RM angenommen ist, als Minimum in Gera eine Steuersumme von 11 673 RM (statt eines Reingewinns also ein Verlust von 1673 RM), als Maximum dagegen in Rostock 26 649 RM (gleich einem Verlust von 16 649 RM!). Hier beträgt die Differenz 14 976 RM gleich 127,4 pCt. der niedrigsten Steuerleistung.

Eine weitere Untersuchung prüft die Abhängigkeit der Steuerleistung von der Struktur der Unternehmung. In sehr instruktiver Weise wird u. a. gezeigt, wie der arbeitsintensive Betrieb am höchsten (wegen der Lohnsummensteuer), der organisationsintensive Betrieb am niedrigsten besteuert wird. Bei der fiktiven Festetzung der Rohgewinne der Betriebe II, III und IV war darauf Bedacht genommen worden, daß sie sich nur geringfügig voneinander unterscheiden, während die andern Abmessungen dieser Betriebe sehr merkliche Abweichungen zeigen. Diese Anordnung gestattet die Untersuchung der Steuerleistungen von Unternehmungen mit verschiedener wirtschaftlicher Intensität und verschiedenen wirtschaftlichen Grundlagen, aber gleichem oder annähernd gleichem Wirtschaftserfolge. Weiter wird der Anteil der Real- und der Personalsteuern an der Steuerleistung sowie die Verteilung der Steuern nach ihren Bemessungsgrundlagen untersucht. Beispielsweise ergibt sich hier, daß in Stuttgart die Steuererhebung sich am meisten nach dem erzielten Wirtschaftserfolge richtet.

Ein besonderer Abschnitt ist den Beziehungen zwischen Rentabilität (gemessen an der Betriebsrente, d. h. dem prozentualen Verhältnis des Reingewinns zum eigenen Kapital) und Besteuerung gewidmet. Die steuerliche Belastung wird zunächst dargestellt in ihrem Größenverhältnis zum Umsatz, zu den Gesamtkosten (zu denen also auch die Steuern gehören), zum Rohgewinn (s. o.); dann wird gezeigt, wie die ungleiche Besteuerung die Rentabilität desselben Unternehmens beeinflußt je nach dem Standort, in dem es sich befindet. Für jeden der 13 Betriebe sind 47 Groß- und Mittelstädte nach fallender Betriebsrente geordnet angegeben und dabei nachgewiesen, wie die Uneinheitlichkeit des Steuerrechts sich bei Betrieben verschiedener Abmessungen ganz ungleich stark in der Rentabilität widerspiegelt.

Die Arbeit begnügt sich aber nicht mit der Feststellung aller dieser Erscheinungen, sondern sucht auch die Ursachen des verschieden hohen Steuerbedarfs der Städte zu ergründen. So wird die Steuerhöhe der einzelnen Gemeinden verglichen mit den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ihrer Bewohner sowie mit den ihnen auferlegten sozialen Lasten (Wohnungsbau, Fürsorge, Schullasten). Typische Zusammenhänge lassen sich jedoch nicht feststellen, vielleicht aber werden die demnächst zu erwartenden Ergebnisse der Gemeindefinanzstatistik das Material liefern, dessen Verwertung bei der Fortführung dieser Untersuchung die Abhängigkeit von Steuerhöhe auf der einen Seite und Wirtschaftsstruktur und Sozialbedarf auf der andern Seite in helleres Licht rücken wird.

Den Schluß der Arbeit bildet eine Untersuchung über die Beziehungen zwischen der Steuerleistung einer Unternehmung zum Finanzausgleich. Ein Teil der vom Reich erhobenen Steuern fließt ja auf dem Wege des Steuerausgleichs in die Kassen der Länder und teilweise weiter in die der Gemeinden. Zerlegt man zunächst die Steuersumme jedes Betriebes in den betrachteten 47 Groß- und Mittelstädten in Reichs-, Landes-, Gemeinde- und Kirchensteuern, so zeigt sich ganz allgemein infolge der Abhängigkeit der vom Reiche erhobenen Körperschaftsteuer von den Realsteuern der Länder und Gemeinden, daß der Anteil der Reichssteuern mit fallender Steuerleistung gleicher Unternehmungen in verschiedenen Gemeinden zunimmt. In dem bereits zitierten Beispiel des Betriebes I entfallen auf die Steuerleistung von 909 800 RM in Rostock 47,3 pCt. auf Reichssteuern, während auf die Steuersumme von 567 200 RM in Bremen 91,0 pCt. auf die Reichssteuern kommen. Werden weiterhin von den Ueberweisungssteuern die den Ländern und Gemeinden zufallenden Anteile diesen zugeteilt und so der Anteil der Steuergläubiger an der Steuerleistung der Untersuchungsbetriebe geprüft, so zeigt sich, daß der Reichsanteil bei den mit gutem Erfolg wirtschaftenden Betrieben (wenigstens innerhalb Preußens) nicht über 40 pCt. der Steuerleistung beträgt, mit sinkendem Erfolg verhältnismäßig wächst und bei einzelnen unwirtschaftlich arbeitenden Betrieben bis auf 60 pCt. steigt.

Die ungemein reichhaltige Arbeit stellt sich als eine unerschöpfliche Fundgrube für alle innerhalb dieses Problemkomplexes auftauchenden Fragen dar; der klar und allgemeinverständlich gehaltene Text bildet in Verbindung mit den zahlreichen Schaubildern auch für den nicht statistisch geschulten Leser einen sicheren Führer durch dieses wichtige Problem der Steuerpolitik. Paul Kroszewski, Berlin-Grunewald.